Arglistiges Verhalten in der Personen-Versicherung.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

HEINRICH LOMEN

Gerichtsreferendar aus Stolberg Rhld.

Marburg 1933

Druck: Stolberger Zeitungs- und Akzidenz-Druckerei B. Linzen, Stolberg Rhl.

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am:
25. November 1932.

Berichterstatter:
Geheimrat Professor Dr. Manigk.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter!

Inhalt.

Seite

Einleitung 10

Erster Teil: Arglistiges Verhalten und seine Bedeutung für das Versicherungswesen.

A. Anwendbar sind neben den Vorschriften des VVG auch die bürgerlichrechtlichen Vorschriften über die arglistige Täuschung 12

B. Begriff der arglistigen Täuschung und deren Tatbestandsmerkmale 14

C. Die Objekte der arglistigen Täuschung seitens des Versicherungsnehmers 17

D. Die Objekte des arglistigen Verhaltens seitens des Versicherers 27

Zweiter Teil: Die Arglist der Parteien des Versicherungsvertrags.

A. Das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers in den einzelnen Phasen des Vertrages. Insbesondere das arglistige Verschweigen 28

B. Das arglistige Verhalten des Versicherers. Die Einrede der Arglist 50

Dritter Teil: Die Arglist des Agenten und die Stellung der Parteien des Versicherungsvertrages hierzu. 55

Schluss: Die Rechte des durch arglistiges Verhalten des Vertragsgegners getäuschten Vertragsteils. 65

Schrifttum:

Achilles-Greiff: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar Berlin 1927.

Bezold, Dr. E.: Das Versicherungswesen, in Deutsche Zeit- und Streitfragen, 3. Jahrg., Heft 39.

Begründung zu dem Entwurf eines Versicherungsvertragsgesetzes: Reichstags-Drucksache Nr. 364, 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907. Zit. Begründung.

Bickhardt: Wandlung und Erweiterung des Begriffs „Betriebsunfall". Dresden 1928.

Brinkmann, Th.: Versicherungswesen in Grundriß der Sozialökonomik, Abtg. 7, Tübingen 1922.

Bröcker: Grundzüge der Lebensversicherung. Berlin 1910.

Bruck: Das Privatversicherungsrecht. Berlin, Mannheim, Leipzig 1930.

Bruck: Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1929.

Bruck-Dörstling: Das Recht des Lebensversicherungsvertrags. Mannheim 1924.

Buff: Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung. Gießener Dissertation 1881.

Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß. Berlin 1929.

Elster: Die Lebensversicherung in Deutschland. 1880.

Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts. Leipzig 1922.

Ehrenberg: Versicherungsrecht. Leipzig 1893.

Ehrenberg: Privatversicherungsrecht, in Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften. Abtg. Rechtswissenschaft Bd. 13, Berlin 1929.

Ehrenzweig: Moderne Entwicklungsbestrebungen im Recht des Versicherungsvertrages. In Uebersee-Studien Heft 6, 1925.

Ehrenzweig: Prämienstundung, in Juristische Rundschau für die Privatversicherung 1925, Seite 97 ff.

Enneccerus I, 1: Allgemeiner Teil. 25. bis 29. Auflage 1926. In Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.

Feilchenfeld, San.-Rat Dr. Leopold: Die Verletzung der Anzeigepflicht in der Lebensversicherung. Berlin 1929.

Festgabe für Alfred Manes aus Anlaß seiner 25jährigen Tätigkeit als Vorstand des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Herausgegeben von Hanns Dorn in Verbindung mit Jos. L. Cohen, Berlin 1927.

Fick, Heinrich: Ob Selbsttötung in unzurechnungsfähigem Zustand von Lebensversicherungsanstalten als Befreiungsgrund geltend gemacht werden könne? In Zeitschrift für Handelsrecht. Band 20.

Fick, Heinrich: Versicherungsrechtliche Abhandlungen. 1918.

Gallus, Dr. W.: Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens. Leipzig.

Gerhardt-Hagen-Manes: Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

Gügel: Dr. H.: Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Leipzig 1909.

Hagen, Otto: Versicherungsrecht, in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts. 1922.

Hagen, Otto: Die neuen Versicherungsbedingungen, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Band 10, Seite 211 ff.

Hensel: § 1 der Normativ-Bedingungen, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 1910, Seite 572 ff.

Herrmannsdorfer, Fritz: Versicherungswesen. Berlin 1928, in Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften.

Hildebrandt, Heinz: Erklärungshaftung. Berlin u. Leipzig 1931.

Keup: Inwiefern ist die Sachschadensversicherung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung anfechtbar? In Wirtschaft und Recht der Versicherung. 1913, Seite 38 ff.

Kisch, Wilhelm: Handbuch des Privatversicherungsrechts. München 1920 ff.

Kisch, Wilhelm: Rücktritt und Anfechtung wegen unrichtiger Gefahranzeige beim Versicherungsvertrag, in Wirtschaft und Recht der Versicherung. 1915, Seite 30 ff.

Klein, Peter: Anzeigepflicht, in Schuldrecht. Berlin 1908.

Lederle: Die Lebensversicherung. Heidelberg 1913.

Lenz, Eugen: Zur Lehre vom bürgerlich-rechtlichen Betrug unter besonderer Berücksichtigung der Praxis der Schwindelfirmen. Marburger Dissertation 1918.

Lewis: Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889.

Lindner und Fell: Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1909.

Maier, Rudolf: Das Versicherungsvertragsrecht. Berlin 1911.

Manes, Alfred: Versicherungswesen. System der Versicherungswirtschaft. 1930.

Manes, Alfred: Grundzüge des Versicherungswesens. Leipzig, Berlin 1918.

Manes, Alfred: Versicherungs-Lexikon. Berlin 1924.

Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft. 1907.

Moldenhauer, Paul: Das Versicherungswesen. Leipzig 1905.

Moldenhauer, Paul: Das Versicherungswesen. Band 1, 1917, Band 2, 1923.

Mosse-Heymann: Handelsgesetzbuch. Berlin, Leipzig 1926.

R. G. R. K.: Kommentar zum BGB. von Reichsgerichtsräten: Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse.

Riehl: Arglist beim Vertragsschluß. In Gruchot, Band 60, S. 790 ff. und 897 ff.

Rüdiger: Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Berlin 1885.

Roelli: Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. 1914.

Schmidt, Dr. H.: Die Bindung des Versicherers durch den Vermittlungsagenten, in Neumann's Zeitschrift für Versicherungswesen. 1930, S. 917 ff.

Schmidt: Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Stuttgart.

Schmidt-Rimpler, Walter: Der Handlungsagent, in Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts; 5. Band, 1. Abt., 1. Hälfte, 1. Lieferung, Leipzig 1926.

Sprenger: Ueber dolus causam dans und incidens, in Archiv für die zivilistische Praxis, Band 88, S. 359 ff.

Staudinger: Kommentar zum BGB.: Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse.

Zehnter, I. A.: Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. München 1908.

Ziegler: Betrug beim Vertragsabschluß. 1870.

Zingg: Die Befreiung des Versicherers von der Leistungspflicht nach dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908. Berner Dissertation 1926.

Benutzte Zeitschriften.

DVP.:	Deutsche Versicherungspresse Berlin.
Gruchot:	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.
JR.:	Juristische Rundschau für die Privatversicherung.
JW.:	Juristische Wochenschrift.

RG.:	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGE.:	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
VA.:	Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherungen. Das Versicherungs-Archiv. Wien.
WuR.:	Wirtschaft und Recht der Versicherung.
Z.:	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
ZVW.:	Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen.
Malhs. Z.:	Zeitschrift für Versicherungsrecht.

Abkürzungen:

AVB.	Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.
VVG.	Versicherungsvertrags-Gesetz. Die Vorschriften dieses Gesetzes werden im Text ohne Zusatz nur mit den einzelnen Zahlen bezeichnet.
RG.	Reichsgericht.
S. VVG.	Schweizerisches Gesetz über den Versicherungs-Vertrag vom 2. 4. 1908.

Einleitung:

Das Versicherungsgeschäft hat in den Jahren nach der Inflation einen über Erwarten starken Aufschwung genommen. Dies ist für den Wert des Versicherungswesens um so bezeichnender, als während der Inflation die Mehrzahl der laufenden Versicherungsverträge durch die allgemeine Entwertung jede wirtschaftliche Bedeutung eingebüßt hatte. Andererseits ist wieder gerade infolge der durch Krieg und Inflation bewirkten Vernichtung der Werte des Einzelnen ein bedeutender Ansporn zum Abschluß von Versicherungsverträgen den breitesten Schichten des deutschen Volkes gegeben worden. Die Inflationsverluste haben den gesunden Willen des deutschen Volkes zum Aufbau der deutschen Wirtschaft nicht eindämmen können. Mehr und mehr erkannte man, daß die Versicherung gegen die Wechselfälle des Lebens eine Sicherung biete, die sich in diesen Jahren als dringend erforderlich erwiesen hatte. Sie sichert den Einzelnen gegen unerwartet auftretende Schäden, die ihm aus dem Verhalten irgend eines Menschen oder eines sonstigen natürlichen Geschehens entstehen, denen gegenüber er machtlos und ungeschützt wäre. Die Bedeutung der Versicherung liegt aber nicht allein in dem Schutz gegen den Eintritt eines Schadens, sondern vor allem darin, daß sie die Möglichkeit zu einer freieren und ungebundeneren wirtschaftlichen Tätigkeit gibt und hierdurch die gesamte Volkswirtschaft fördert. Besserung und Aufstieg der deutschen Wirtschaft und Steigerung des Versicherungsgeschäftes sind zwei Vorgänge, die nicht voneinander getrennt werden können.

Unter den einzelnen Versicherungszweigen ist die Personenversicherung von besonderer Bedeutung. Sie gibt die Möglichkeit, durch die Entrichtung bestimmter, in festen Abständen fällig werdenden Beiträge zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Sparergebnis zu erzielen oder bei der Unfallversicherung für den Fall des Eintritts eines die Gesundheit schädigenden Ereignisses von diesem Zeitpunkte an eine wirtschaftliche Sicherstellung zu ermöglichen.

Nach Moldenhauer ist die Versicherung die „Verteilung eines künftigen ungewissen und zufällig eintretenden Bedarfs auf eine Mehrheit von Personen“.[1]) Dringendes Erfordernis ist es daher, weitestmögliche

[1]) Versicherungs-Lexikon, Seite 13, 48.

Sicherheit zu gewährleisten. Eine solche Gewährleistung ist dem Sinne der Versicherung entsprechend aber nur dann zu erreichen, wenn bei grundsätzlicher Gleichheit der einzelnen Versicherungsverträge sowohl die Versicherungsgesellschaft wie Versicherungsnehmer und Versicherter ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis herausbilden; d. h. der im ganzen Rechtsleben anerkannte Grundsatz von Treu und Glauben muß für das Versicherungsrecht besondere Bedeutung haben.

Eine normale Abwicklung der Versicherungsverträge ist nur möglich, wenn eine Vielheit von Gruppen gleicher Gefahrtragung einen Ausgleich in sich herbeiführt. Dies setzt voraus, daß eine sorgfältige Auswahl und Differenzierung der Risiken vorgenommen wird. Bei Abschluß des Versicherungsvertrages und während seines Bestandes muß daher Klarheit über die eingegangenen Verpflichtungen bestehen. Der Versicherungsnehmer darf keine Tatsachen, die für die Vertragsgestaltung von Bedeutung sind, verschweigen; er darf keine Angaben machen, die tatsächlich nicht zutreffen; er darf aber auch Handlungen, die den Eintritt des Versicherungsfalles herbeiführen oder begünstigen, nicht vornehmen. Sein gesamtes Verhalten muß das verlangte und vorausgesetzte Vertrauensverhältnis rechtfertigen.

Das deutsche Gesetz über den Versicherungsvertrag stellt dementsprechend hohe Anforderungen an den Versicherungsnehmer, die sich besonders in der Gestaltung von Anzeigepflichten aller Art erkennen lassen.

Wie oben schon gesagt, besteht aber auch für den Versicherer die Verpflichtung, jeden Verstoß gegen Treu und Glauben zu unterlassen. Zu diesem Zwecke hat das Gesetz bestimmte zwingende Vorschriften erlassen, um den Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer als dem stärkeren Vertragsteil zu schützen.

Bei der Bedeutung der Personenversicherung — Lebensversicherung — Unfallversicherung — ist nicht selten zu beobachten, daß von beiden Vertragsteilen, sei es, um einen Vertragsabschluß überhaupt zu ermöglichen, oder um günstigere Bedingungen zu erzielen, sei es, um nach Vertragsschluß Vorteile zu erlangen, in vielen Fällen gegen den das ganze Versicherungsrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen wird. Sehr häufig sind hierbei die Fälle arglistigen Verhaltens eines Vertragsteils, insbesondere die der arglistigen Täuschung.

Zweck der vorliegenden Arbeit soll es sein, diese Fälle arglistigen, vertragswidrigen Verhaltens wissenschaftlich zu erfassen, zumal die Entscheidung auch für die Versicherungspraxis von besonderer Bedeutung ist. Es soll dargelegt werden, wie in der Personenversicherung das arglistige Verhalten eines Vertragsteils sich rechtlich auswirkt, und eine einheitliche Beantwortung dieser Frage versucht werden.

I. Teil:

Arglistiges Verhalten und seine Bedeutung für das Versicherungswesen.

A. Anwendbar sind neben den Vorschriften des VVG. auch die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die arglistige Täuschung.

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag hat über die Folgen arglistigen Verhaltens eines Vertragsteiles keine allgemeinen Bestimmungen getroffen. Nur für einen besonderen Fall gewährt es im § 22 das Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung: „Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt". Es erhebt sich nun die Frage, ob der Wille des Gesetzgebers dahin ging, mit dieser einen Norm alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu erschöpfen. Dies ist zu verneinen.

Die Vorschrift des § 22 ist nur zu verstehen im Zusammenhang mit den vorherigen Bestimmungen, insbesondere dem § 21. § 21 bestimmt, daß die Leistungspflicht des Versicherers bei seinem Rücktritt nach Eintreten des Versicherungsfalles bestehen bleibt, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistungen des Versicherers gehabt hat. Besteht also zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der zum Rücktritt berechtigenden Verletzung der Anzeigepflicht kein Kausalzusammenhang, so ist der Versicherer trotz seines Rücktritts zur Leistung verpflichtet. Nach § 22 fällt diese Verpflichtung im Falle arglistiger Täuschung über Gefahrumstände fort. § 22 gilt somit nur für diesen speziellen Fall. In der Begründung zum VVG. ist dementsprechend ausdrücklich ausgeführt: „Die Vorschrift des § 21 darf jedoch nicht dazu führen, daß der Versicherer bei mangelndem Kausalzusammenhang zwischen Verletzung der Anzeigepflicht und dem Eintritt des Versicherungsfalles auch dann zur Leistung verpflichtet wird, wenn der Versicherungsnehmer ihn durch seine falschen Angaben arglistig getäuscht und dadurch zum Abschluß bestimmt hat. In diesem Falle muß es dem Versicherer unbenommen sein, geltend zu machen, daß er ohne solche Täuschung den Versicherungsvertrag nicht geschlossen hätte. Dieses Recht wahrt ihm der § 22, demzufolge das Recht des Versicherers, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung über die Gefahrumstände anzufechten, unberührt bleibt. (§§ 123, 124 BGB.) . . . . . Das Anfechtungsrecht wegen Arglist ist übrigens nicht nur für die Fälle des § 21, sondern auch sonst neben dem Rücktrittsrecht für den Versicherer von praktischer Bedeutung."[2]) Hiernach herrscht vollkommene Klarheit darüber, daß § 22 nur den Fall der arglistigen Täuschung über Ge-

[2]) Begründung Seite 38.

fahrumstände betrifft. Die Anführung dieses einen Falles der arglistigen Täuschung war wegen des vorhergehenden § 21 zur Vermeidung jeglicher Unklarheit angebracht.

Eine allgemeine Regelung der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist im VVG. nicht getroffen. Im allgemeinen sind daher die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts maßgebend. Arglistige Täuschung ermöglicht gemäß § 123 BGB. die Anfechtung jeder Willenserklärung. Es besteht kein Grund, diese Anfechtungsmöglichkeit, die für den Fall der Anfechtung wegen Täuschung über einen Gefahrumstand besonders zugelassen ist, für das übrige Versicherungsrecht zu versagen; dies umsoweniger, als aus keiner Vorschrift des VVG. sich der Wille des Gesetzgebers ergibt, für jeden andern Fall das Anfechtungsrecht auszuschließen. Wenn arglistige Täuschung über einen Gefahrumstand die Anfechtung gestattet, so muß diese auch dann möglich sein, wenn die arglistige Täuschung sich auf eine sonstige Tatsache bezieht. Die Ausschließung des Anfechtungsrechts würde im übrigen eine einseitige durch nichts gerechtfertigte Schlechterstellung der Vertragsparteien des Versicherungsvertrags bedeuten. Denn in jedem anderen Fall haben die Parteien neben besonderen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die ihnen ein besonderes Vorgehen gestatten, die Möglichkeit, kraft allgemeinen Rechts die Anfechtung wegen arglistigen Verhaltens des Gegners zu betreiben. Diese einseitige Behandlung des Versicherungsvertrags würde umso unverständlicher sein, als gerade der Versicherungsvertrag auf dem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens aufbaut und den Normen von Treu und Glauben untersteht. Auch ist für den Versicherer die arglistige Täuschung über andere Tatsachen, z. B. über Vermögensverhältnisse genau so erheblich wie arglistige Täuschung über Gefahrumstände. Aus diesen allgemeinen Erwägungen ergibt sich, daß es nicht der Wille des Gesetzgebers ist, durch die besondere, nur einen Fall treffende Bestimmung des § 22 das allgemein auf den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts beruhende Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung, dessen Folgen für den Anfechtenden besonders günstig sind, für den Versicherungsvertrag auszuschließen. Hiernach hat die Partei des Versicherungsvertrags, wenn sowohl die Voraussetzung für den Rücktritt wie für die Anfechtung gegeben ist, die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten; je nach Lage des Falles wird sie den für sie günstigeren Rücktritt oder die günstigere Anfechtung erklären.

Die hier vertretene Ansicht wird in der Literatur fast allgemein befürwortet.[3]) Anderer Ansicht ist Keup[4]) [5]), der wie folgt argumen-

---

[3]) Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechts, 2. Band S. 416 f., und WuR. 1915, Seite 31.

Dr. Rud. Maier a. a. O. zu § 22. Kommentar zum VVG. von Gerhard-Hagen zu § 22.

[4]) WuR. 1913 Seite 40 f.

[5]) Siehe auch Weil in Z. 1910 Seite 66.

tiert: Sonderregeln schließen das allgemeine Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung aus. Diese Ausschließung ergibt sich beim Versicherungsvertrag aus dem Dauerzustand des Vertragsverhältnisses, seiner Natur als gegenseitiges Vertrauensverhältnis und der erheblichen Bedeutung für die Wirtschaft des Versicherungsnehmers. Die wirtschaftliche Sicherheit erfordere allerdings genaue Unterlagen; der Schutz gegen arglistige Täuschung dürfe daher nicht mehr als nötig eingeschränkt werden. Grundsätzlich aber müsse die Anfechtung da ausgeschlossen sein, wo das VVG. denselben Tatbestand mit besonderen Rechtswirkungen ausstatte.

Diese Argumente widerlegen jedoch die oben vertretene Ansicht nicht; denn gerade wenn man Wert legt auf den Dauerzustand des Vertragsverhältnisses, auf das gegenseitige Vertrauensverhältnis und die Bedeutung des Versicherungsvertrages für die Wirtschaft des Versicherungsnehmers, wird man zu der gegenteiligen Ansicht kommen müssen. Einmal wird man den Dauerzustand des Vertragsverhältnisses nicht für den Vertragsteil mildernd geltend machen können, der durch sein arglistiges Verhalten den Gegner erst zum Abschluß bewogen hat. Der Versicherungsvertrag ist sicher von erheblicher Bedeutung für den Versicherungsnehmer, aber der Versicherungsnehmer hat ja selbst durch sein arglistiges Verhalten diese Bedeutung gemindert, da er von Vertragsbeginn an mit der Anfechtung und der sich hieraus ergebenden Nichtigkeit des Versicherungsvertrags rechnen mußte. Weiter verlangt gerade das zur Natur des Versicherungsvertrags gehörende Vertrauensverhältnis, daß der Vertragsteil, der seinen Gegner in arglistiger Weise zu täuschen sucht, nicht noch besonders geschützt wird; denn es muß berücksichtigt werden, daß durch den Schutz der Arglist des einen Versicherungsnehmers jeder andere Versicherungsnehmer, der bei dem betreffenden Versicherer versichert ist, geschädigt wird, da die wirtschaftliche Sicherheit der Versicherungsgesellschaft durch solche Fälle bedenklich gefährdet werden kann. Für den Versicherungsvertrag muß daher im Gegenteil der Grundsatz bestehen, daß die arglistige Täuschung neben besonderen versicherungsrechtlichen Möglichkeiten die Anfechtung des Versicherungsvertrags gestattet.

Es ist nun zunächst erforderlich, das Wesen der arglistigen Täuschung begrifflich zu bestimmen.

B. Begriff der arglistigen Täuschung und deren Tatbestandsmerkmale.

Nach § 123 BGB. kann derjenige, der zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, die Erklärung anfechten.

Zum Wesen der arglistigen Täuschung gehört, daß sich zwei Parteien gegenüber stehen. Die täuschende Partei versucht, in dem Gegner einen Irrtum zu erregen oder zu unterhalten durch Vorspiegelung

falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen; sie hat hierbei die Absicht, durch die wider besseres Wissen erfolgte Täuschung den Gegner zu einer bestimmten Handlung zu bewegen.[6]) Zum Tatbestand der arglistigen Täuschung gehört jedoch nicht, daß die täuschende Partei die Absicht hat, sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen und überhaupt das Vermögen der anderen Partei zu beschädigen.[7]) Insoweit ist der Tatbestand der arglistigen Täuschung, des bürgerlichrechtlichen Betrugs, streng vom strafrechtlichen Betrug zu trennen; die sonstigen Begriffsmerkmale sind jedoch die gleichen.

Erstes Begriffsmerkmal ist hiernach Irrtumserregung oder Täuschung des Gegners. Die Tätigkeit, durch die vorsätzlich die Irrtumserregung hervorgerufen werden soll, kann negativ oder positiv sein, d. h. es genügt jedes Tun oder Unterlassen, das irgendwie geeignet ist, den gewollten Erfolg der Täuschung herbeizuführen. Es sind also nicht bestimmte Handlungen erforderlich, sondern es genügt jedes Verhalten, das eine irrige Vorstellung hervorrufen kann. Dieses Verhalten kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Ein Verschweigen als Merkmal der Täuschung ist aber gerade im Versicherungsrecht im Gegensatz zum sonstigen Recht verhältnismäßig häufig. Es muß sich aber immer um ein Verschweigen solcher Tatsachen handeln, die subjektiv vom Standpunkt des Getäuschten als erheblich anzusehen sind. Es ist gleichgültig, ob es sich um eine Vorspiegelung falscher oder um eine Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen handelt. Eine Vorspiegelung falscher Tatsachen ist dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen als bestehend angegeben werden, während sie tatsächlich nicht bestehen. Es muß sich um Tatsachen handeln und nicht etwa um Anpreisungen oder Versprechungen, die später nicht erfüllt werden; hierin liegt keine Täuschung. Andererseits ist aber nicht erforderlich, daß dem Täuschenden das Fehlen dieser vorgespiegelten Tatsachen genau bekannt ist; er muß die Unwahrheit nicht wider besseres Wissen gesagt haben, es genügt vielmehr dolus eventualis.[8])

Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen setzt ein Verhalten des Täuschenden voraus, in dem dieser ihm bekannte Tatsachen entweder entstellt oder überhaupt nicht der anderen Partei bekannt gibt und hierzu eine besondere positive Tätigkeit ausübt. Sein Handeln muß gerade darauf gerichtet sein, dem anderen Teile Erkennen oder Erfahren der wahren Tatsachen unmöglich zu machen. Bloßes Verschweigen allein genügt grundsätzlich nicht. Nur unter bestimmten Voraussetzungen liegt hierin eine Täuschung; nämlich dann, wenn den Täuschenden entweder eine Rechtspflicht etwa aus vertraglichen Gründen zur Mitteilung der wahren Tatsachen verpflichtet, oder aber

---

[6]) Staudinger zu § 123 BGB.; Enneccerus a. a. O. § 162.
[7]) RG. 111, Seite 7.
[8]) RGE. 30, Seite 334.

sein Verhalten gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt, der ebenfalls eine wahrheitsgetreue Mitteilung verlangt. Wie weit diese Offenbarungspflicht geht, kommt auf den einzelnen Fall, insbesondere auf die mehr oder weniger engen Rechtsbeziehungen der Parteien an.[9]) Eine arglistige Täuschung liegt weiter dann vor, wenn eine Partei von einer bestimmten Tatsache keine Kenntnis hatte, sich aber der Möglichkeit der Kenntnisnahme in arglistiger Weise und im Bewußtsein, die Kenntnis dieses Umstandes könne die andere Partei in ihrem Entschluß beeinflussen, entzogen oder diese Tatsache arglistig verschwiegen hat.[10])

Diese Täuschung, durch die in dem Getäuschten wider besseres Wissen des Täuschenden eine irrige Meinung hervorgerufen wurde, muß in der Absicht bewirkt worden sein, den Getäuschten so zu einer bestimmten Erklärung zu bewegen. Voraussetzung ist hiernach zielbewußtes Handeln, ohne das arglistige Täuschung nicht denkbar ist. Sie liegt dann nicht vor, wenn ohne irgendeine weitere zugrundeliegende Absicht lediglich eine Täuschung tatsächlich hervorgerufen wurde.

Die Handlung des Täuschenden geht als arglistige dahin, den Getäuschten zu einer Willenserklärung zu bewegen. Zwischen dieser Willenserklärung, die rechtlich von besonderer Bedeutung sein muß, und der Täuschung muß Kausalzusammenhang bestehen. Die Täuschung muß den Getäuschten subjektiv zu seiner Willenserklärung bestimmt haben; der durch die Täuschung hervorgerufene Irrtum muß das Mittel hierzu gewesen sein, damit Arglist vorliegt. Es ist nicht erforderlich, daß lediglich die Irrtumserregung die Abgabe der Willenserklärung herbeigeführt hat. Der erforderliche Kausalzusammenhang geht nicht soweit, daß die Täuschung allein und ausschließlich die Ursache der Willenserklärung gewesen sein muß. Es genügt vielmehr, daß die Täuschung auf den Entschluß des Getäuschten mitbestimmend war.[11]) Besteht dieser Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Willenserklärung, so ist unbeachtlich, welche Beweggründe die Wirkung auf den Entschluß ausgeübt haben; es ist gleich, ob es sich um wesentliche oder unwesentliche Umstände handelt. Arglist ist also dann gegeben, wenn der Täuschende sich bewußt ist, daß gerade durch die von ihm verursachte Irrtumserregung oder Irrtumsunterhaltung der Vertrag zustande kommt oder wenigstens zustande kommen kann.[12])

Wie sich aus dem Inhalt des § 123 I BGB. ergibt, ist eine solche durch arglistige Täuschung hervorgerufene Willenserklärung zunächst rechtswirksam. Durch die Anfechtung wird sie erst, und zwar ex tunc, nichtig.

---

[9]) RG. 111, Seite 234 ; RG. 107, Seite 175.
[10]) Bruck, Privatversicherungsrecht Seite 194.
[11]) RG. 77, Seite 314.
[12]) RG. in JW. 1912, Seite 3151.

Während § 123 I BGB. allgemein für den Fall gilt, daß ein Vertragsteil arglistig getäuscht worden ist, bestimmt § 123 II BGB. eine Anfechtungsmöglichkeit noch für zwei weitere Fälle, wenn ein Dritter die Täuschung verübt hat, oder ein anderer als der Vertragsteil unmittelbar ein Recht aus der Erklärung erworben hat. Der erste Fall liegt dann vor, wenn zwischen den Parteien ein Dritter gestanden hat; der zweite Fall gilt insbesondere für den Vertrag zugunsten Dritter. Für diese beiden im § 123 II BGB. erfaßten Fälle ist jedoch Voraussetzung, daß es sich um Erklärungen handelt, die dem Vertragsteil gegenüber abzugeben waren.

Nachdem im vorstehenden der Begriff der arglistigen Täuschung klargelegt worden ist, ist es zunächst von Wichtigkeit, darzutun, worauf sich die arglistige Täuschung in der Personenversicherung tatsächlich erstrecken kann. Es ist auf die einzelnen Möglichkeiten einzugehen, welche bei der Personenversicherung bezgl. der arglistigen Täuschung gegeben sind. Diese Möglichkeiten gehen einerseits aus von den am Vertrag selbst Beteiligten und andererseits von dem Agenten, dessen arglistiges Verhalten sowohl zu Lasten des Versicherungsnehmers als zu Lasten des Versicherers gehen kann.

C. Die Objekte der arglistigen Täuschung seitens des Versicherungsnehmers.

Die arglistige Täuschung der Vertragsbeteiligten kann ausgehen von der die Versicherung nehmenden Partei wie vom Versicherer.

Wie bereits ausgeführt, enthalten die Rechtsbeziehungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaft ein Treuverhältnis. Die Versicherungsgesellschaft wird auf die Dauer ohne Beschränkung ihrer vertraglich übernommenen Leistungspflicht nicht in der Lage sein, dieser nachzukommen, wenn nicht der Versicherungsnehmer ihr die Tatsachen mitteilt, die die Versicherungsgesellschaft zur Bestimmung des eingegangenen oder einzugehenden Risikos und zur Errechnung der sich aus dem Maße dieses Risikos ergebenden Prämie kennen muß. Das Erfordernis zur Mitteilung dieser Tatsache, das sich aus der Art des Versicherungsgeschäfts ohne weiteres ergibt, findet unmittelbar seinen Grund darin, dem Versicherer die Möglichkeit zur Erforschung der Gefahrslage zu geben, und mittelbar durch Berechnung angemessener Prämien, Ablehnung der Versicherung oder durch verschärfte Bedingungen eine Schwächung der wirtschaftlichen Kraft des Versicherers zu verhindern und hierdurch wieder allen Versicherten größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Die Möglichkeit zur Bemessung des Risikos ist dem Versicherer gegeben durch seine praktische Erfahrung, statistische Verfolgung des Schadenverlaufs, insbesondere durch die Sterblichkeitstabellen. Vor Abschluß der Versicherung muß der Versicherer darüber unterrichtet sein, welche Gefahrmöglichkeiten im einzelnen Falle bestehen und welches Risiko er übernimmt. Nur nach klarer Erkenntnis des Risikos wird er über-

haupt zum Abschluß des Versicherungsvertrags geneigt und zur Festsetzung einer seinen Verpflichtungen und Gegenleistungen entsprechenden Leistungspflicht des Versicherungsnehmers in der Lage sein. Bei Abschluß des Versicherungsvertrages muß soweit wie möglich Klarheit herrschen über das zu versichernde Interesse und den Grad der übernommenen Gefahr. Dem Versicherer müssen also die Umstände, die Einfluß auf den Eintritt der Gefahr haben können, bekannt sein. Insbesondere darf der Versicherungsnehmer nicht irgendwelche erhebliche Umstände verschweigen, die auf den baldigen Eintritt des Versicherungsfalles schließen lassen; denn allgemeine Voraussetzung für jede Versicherung ist ein zukünftiges, für beide Parteien ungewisses und zufälliges Ereignis. Als der Vertragsteil, der sich um die Versicherung des einzelnen Versicherungsnehmers vor allem in seinem wirtschaftlichen Interesse bemüht, würde den Versicherer an sich die Verpflichtung treffen, sich über die Gefahrlage genaue Kenntnis zu verschaffen.[13]) Bei der Art des Versicherungsgeschäfts würden diese Bemühungen des Versicherers jedoch in den meisten Fällen ohne Erfolg sein; denn es ist zu berücksichtigen, daß die Gefahrmöglichkeiten in den seltensten Fällen nach außen erkennbar sind, daß es sich vielmehr meist um individuelle Veranlagung oder vom Willen des Versicherten abhängige Dispositionen handelt.

Eine auch nur annähernd richtige Risikoberechnung ist in der Personenversicherung ohne Mitwirkung des Versicherungsnehmers ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände mußte es bei genauer Abwägung der beiderseitigen Interessen daher angebracht sein, nicht den Versicherer mit einer fast aussichtslosen, in den meisten Fällen jedenfalls erfolglosen Erkundigungspflicht zu belasten, sondern dem Versicherungsnehmer eine Anzeigepflicht aufzuerlegen. Auf die im Rahmen dieser Anzeigepflicht anzuzeigenden Tatsachen und sonstigen Vorgänge erstreckt sich vor allem die arglistige Täuschung des Versicherungsnehmers. Dem Versicherer wird allerdings nicht jede Erkundigungspflicht genommen; er muß vielmehr in jedem einzelnen Falle bestrebt sein, jede sich bietende Möglichkeit zur Erkundigung auszunutzen, insbesondere durch genaue und erschöpfende Fragestellung sich ausreichende Kenntnis aller Gefahrmöglichkeiten zu verschaffen.

Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers wird im VVG. ausdrücklich und eingehend geregelt. Nach § 16 hat der Versicherungsnehmer bei Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Diese Anzeigen sind ausnahmslos „Rechtshandlungen im engeren Sinne", nicht Rechtsgeschäfte; denn die Wirkungen beruhen nicht auf der Willensselbständigkeit des Anzeigenden, sie treten vielmehr „rein ex lege und ungewollt" ein.[14]) Für den Fall der Nicht-

[13]) Bruck VVG. Anm. 2 zu § 16.

[14]) Manigk, a. a. O., S. 701 ff.; Klein, a. a. O. S. 26 ff.

erfüllung dieser Verpflichtung und der arglistigen Entziehung der Kenntnis des Umstandes seitens des Versicherungsnehmers wird dem Versicherer das Rücktrittsrecht gewährt. Neben dem Rücktrittsrecht steht dem Versicherer nach allgemeinem Rechtsgrundsatz und der speziellen Vorschrift des § 22 im Falle arglistiger Täuschung das Anfechtungsrecht zu.

Die Anzeigepflicht, die als eine ohne weiteres und ohne besondere Aufforderung bestehende Rechtspflicht zur Aufklärung anzusehen ist, erstreckt sich auf alle bei Vertragsabschluß dem Versicherungsnehmer bekannten wesentlichen Umstände. Wesentlich ist jeder Umstand, der für die Uebernahme der Gefahr und für die sonstigen Entschließungen des Versicherers erheblich ist.[15])

Gefahrumstände sind solche Tatsachen, die unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage allgemein geeignet sind, Schlüsse auf die individuelle Beschaffenheit der zu versichernden Person und hieraus auf die Höhe des zu versichernden Risikos zu ermöglichen.[16]) Der Begriff des Gefahrumstandes erfaßt also alle bei Vertragsabschluß bestehenden Tatsachen, aber auch solche Tatsachen, die in der Vergangenheit liegen und bei denen auch jetzt noch mit irgendwelchen Folgeerscheinungen gerechnet werden muß, wie auch zukünftige Vorgänge, deren Eintritt mit hinreichender Bestimmtheit zu erwarten ist. Die Gefahrumstände können positiv oder negativ, objektiv (abhängig von bestimmten Faktoren) oder subjektiv (vom Willen des Versicherungsnehmers abhängig) sein. Erforderlich ist nur, daß sie für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, d. h. (nach der Begriffsbestimmung des § 806 Abs. I HGB. bei Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt), daß sie „wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurteilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben". Die Gefahrumstände müssen also entweder Einfluß auf die Gefahr haben oder einen Rückschluß auf den Eintritt und die Bedeutung der Gefahrtatsache ermöglichen.

Der Begriff des Gefahrumstandes, auf den sich die arglistige Täuschung beziehen kann, geht somit sehr weit. Es müssen

---

[15]) Der Begriff der Gefahrumstände geht weiter als der der Gefahrtatsachen, zu deren Anzeige der Versicherungsnehmer nach Schweizerischem Recht (Art. 6 S. VVG.) verpflichtet ist. Nach dem S. VVG. müssen nur solche Tatsachen angezeigt werden, die von Bedeutung für die Bemessung des Risikos sind; es kommt nur darauf an, daß die Tatsachen, die zur Zeit der Anzeige bestanden haben, genau und richtig angezeigt werden. Absichten und Vermutungen fallen nicht darunter. (Vgl. Zingg, a. a. O. S. 14.)

[16]) Bruck, VVG. § 16 Anm. 15. Gerhard-Hagen: Begründung zu § 16—34. Kisch: Handbuch 2. Band Seite 194 ff.

zunächst solche Tatsachen angezeigt werden, die bei Vertragsschluß bestehen.[17]) Hierunter fällt also vor allem, ob der betr. Versicherungsnehmer zu dieser Zeit krank ist oder ein Gebrechen hat, ob er einen gefährlichen Beruf ausübt und welchen, z. B. Schmuggel oder Rennen, oder ob etwa in der Familie des Versicherungsnehmers z. Zt. des Vertragsschlusses eine ansteckende Krankheit besteht. Anzuzeigen sind weiter in der Vergangenheit liegende Tatsachen,[17]) die einen Rückschluß auf das zu versichernde Risiko gestatten. Hierzu gehören frühere Krankheiten des Versicherungsnehmers, insbesondere Lungen-, Herz- oder Magenkrankheiten, Krankheiten oder sonstige Ursachen, die den Tod der Eltern des Versicherungsnehmers herbeigeführt haben, durch denselben oder einen anderen Versicherer erfolgte Ablehnung oder Erschwerung gleichartiger Versicherungsanträge oder nachträglich erfolgte Aufhebung der Versicherung. Ferner müssen angezeigt werden alle zukünftigen Vorgänge, etwa die Absicht, sich an einer gefährlichen Expedition zu beteiligen, den Wohnsitz in ein außereuropäisches Land zu verlegen und anderes mehr. Die arglistige Täuschung kann sich demnach auf gefahrerhebliche Umstände beziehen, die die zu versichernde Person selbst angehen, wie auch solche, die dritte Personen betreffen, aber trotzdem Einfluß auf das vom Versicherer zu übernehmende Risiko haben.

Die Anzeigepflicht betrifft nicht unbedingt eine positive Feststellung, die häufig nicht möglich ist. Es ist z. B. nicht erforderlich, daß der Versicherungsnehmer anzeigt, er sei vollkommen gesund; es genügt, wenn er mitteilt, daß seiner Ansicht nach sein Gesundheitszustand gut ist. Bei vielen Krankheiten läßt sich im übrigen nicht mit Sicherheit feststellen, ob eine vollständige Heilung erfolgt ist; so ist es möglich, daß als Folgeerscheinung einer Röntgenverbrennung, die als völlig geheilt angesehen wurde, nach mehreren Jahren sogenannte Spätfolgen eintreten, oder daß Bruch der Schädeldecke trotz guter Verheilung Gedächtnisschwund oder sonstige üble Folgen zeitigt und eine Invalidität herbeiführt. Hier muß es genügen, wenn der Versicherungsnehmer mitteilt, daß er eine bestimmte Krankheit gehabt hat, irgendwelche schädigenden Folgen ihm aber nicht bekannt sind.

Anzuzeigen sind ferner außerhalb des Willens liegende erkennbare Tatsachen, z. B. der schlechte Gesundheitszustand oder das Gebrechen tritt nach außen hin erkennbar in Erscheinung, etwa Lähmung, und solche Vorgänge, die auf den Eintritt bestimmter Folgen hinweisen, z. B. Verletzung des Knies, die Lähmung mit Sicherheit erwarten läßt, oder sonstige Anzeichen, die eine bevorstehende Erkrankung mit Sicherheit anzeigen. In den Fällen der letzteren Art genügt es nicht, wenn der Versicherungsnehmer lediglich die Tatsache, z. B. der Knieverletzung mitteilt; er muß in diesem Falle auch anzeigen, daß die Verletzung schwere Folgen nach sich zieht, und daß der behandelnde

---

[17]) Fragebogen des Gerling-Konzerns.

Arzt mitgeteilt hat, daß Lähmung die Folge der Verletzung sein würde, daß Schwindelanfälle epileptischer Natur seien usw.

Es müssen hiernach alle die Umstände angezeigt werden, die für den Abschluß des Vertrags von maßgeblicher Bedeutung und dem Versicherungsnehmer bekannt sind. Das ist nun nicht so zu verstehen, daß den Versicherungsnehmer überhaupt keine Erkundigungspflicht treffe. Tatsächlich hat der Versicherungsnehmer nämlich nicht nur solche Tatsachen anzuzeigen, die ihm im Augenblick der Behandlung gerade persönlich bekannt sind, sondern auch solche, die er nach allgemeiner Lebenserfahrung wissen müßte. Insoweit trifft den Versicherungsnehmer auch die Erkundigungspflicht, als er vor allem nicht die Kenntnisnahme irgendwelcher Tatsachen oder Vorgänge, von denen er annimmt oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie irgendeinen Einfluß auf den Abschluß des Versicherungsvertrags haben könnten, deshalb ablehnen darf, um ohne Kenntnis dieser Umstände seiner Anzeigepflicht im Rahmen seines sonstigen Wissens zu genügen und sich durch die Nichtanzeige dieser mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Gefahrtatsachen bessere Abschlußbedingungen zu verschaffen. Hierdurch würde er seiner Anzeigepflicht nicht genügen. So darf der Antragsteller in der Lebensversicherung, der irgendwelche Schmerzen hat, die beabsichtigte Konsultierung seines Arztes nicht bis nach dem Vertragsabschluß verschieben, er muß vielmehr die Untersuchung vornehmen lassen und deren Ergebnis, wenn es für den Abschluß irgendwie bedeutend sein könnte, mitteilen. In diesem Unterlassen kann evtl. ein arglistiges Verhalten liegen.

Es fragt sich nun, wie weit die Anzeigepflicht geht und worauf sich das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers bei der Verwendung eines Fragebogens erstrecken kann. Es ist zunächst ganz klar, daß die Beantwortung aller gestellten Fragen mit größter Sorgfalt nach genauer Ueberlegung erfolgen muß. Der Versicherungsnehmer hat alle die Fragen, bei denen eine objektive Beantwortung möglich ist, der Wahrheit entsprechend zu beantworten. Diese Verpflichtung des Versicherungsnehmers muß aus dem Grunde bestehen, da er meist nur allein in der Lage ist, eine wahrheitsgetreue Antwort zu geben; denn dem Versicherer sind diese Umstände nicht bekannt, und ihre Erforschung ist ihm regelmäßig unmöglich, wenn es sich um die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers oder nur diesem bekannter Umstände handelt. Die auf tatsächliche Momente abgestellten Fragen überwiegen; andererseits finden sich auch solche Fragen, deren positive Beantwortung wegen ihres subjektiven Charakters nicht möglich ist. Hierunter fallen vor allem die Fragen nach dem Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers, über Krankheiten usw. Der Versicherungsnehmer kann natürlich nur in den seltensten Fällen eine objektiv richtige Beantwortung geben. Objektiv richtige Beantwortung kann daher in diesen Fällen nicht verlangt werden; es muß genügen, daß der Versicherungsnehmer über diese Umstände nach gewissenhafter Prüfung in redlicher Treu und Glauben

entsprechender Weise seine Angaben macht. In den Fällen, in denen man nicht die persönliche Stellungnahme des Versicherungsnehmers, sondern die eines anderen verlangt, z. B. die in einem Attest niedergelegte Ansicht des Arztes, beschränkt sich die Pflicht des Versicherungsnehmers naturgemäß darauf, daß er das Attest vorzulegen hat; mit dem Inhalt des Attestes, der Beantwortung der für den Gesundheitszustand maßgeblichen Fragen, hat er nichts zu tun. Insbesondere braucht er nicht für die Richtigkeit des ärztlichen Gutachtens einzustehen. Ein arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers ist in diesem Falle also nur dann möglich, wenn er in irgendeiner Weise auf den Sachverständigen einzuwirken und diesen zur Abgabe eines nicht zutreffenden Berichts zu bestimmen sucht.

Mit der bloßen Beantwortung der im Fragebogen gestellten Fragen hat der Versicherungsnehmer seine dem Versicherer gegenüber obliegenden Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt. Durch die Vorschrift des § 16 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle ihm bekannten erheblichen Umstände dem Versicherer mitzuteilen. Trotz der verhältnismäßig genauen und vollständigen Zusammenstellung des Fragebogens ist es möglich, daß im einzelnen Falle dem Versicherungsnehmer noch andere Umstände bekannt sind, die von größter Bedeutung für die Bemessung des Risikos sein würden. Man wird den Versicherungsnehmer bei der Bedeutung des Fragebogens für die Erheblichkeit der Gefahrumstände — auf diese wird anschließend noch genauer einzugehen sein — jedoch nicht verpflichten können, große Nachforschungen anzustrengen, ob etwa noch irgendwelche Gefahrumstände oder Vorgänge, die vom Standpunkt des Versicherers als erheblich anzusehen wären, anzuzeigen sind. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Anzeige solcher im Fragebogen nicht genannter Umstände kann deshalb nur soweit gehen, als der Versicherungsnehmer solche Umstände anzeigen muß, die er nach genauer Prüfung bei Beurteilung der gesamten Sachlage unbedingt als für den Abschluß erheblich ansehen muß, deren Verschweigen einem arglistigen Verhalten gleich zu achten wäre.

Weiter geht die Anzeigepflicht nicht.[18]) § 18, II bestimmt dementsprechend ausdrücklich, daß der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände anhand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen hatte, wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten kann. Alle anderen Umstände, die der Versicherer für erheblich hält, deren Erheblichkeit dem Versicherungsnehmer trotz sorgfältiger Prüfung aber nicht bekannt war, muß der Versicherer gegen sich gelten lassen. Dies ist umso berechtigter, als der Versicherer es ja in der Hand hat,

[18]) Gerhard-Hagen zu § 18 II. Hinrichs in Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht Band 20, Seite 394 ff. Wolff in Malhs. Z. Band 2 Seite 354. Bruck: Privatversicherungsrecht Seite 187.

den Fragebogen so genau und vollständig zu gestalten, daß sämtliche irgendwie für die Bemessung des Risikos erheblichen Umstände in ihm erfaßt werden, oder eine Untersuchung zu veranlassen.

Der Versicherungsnehmer ist demnach verpflichtet, ihm bekannte, ungewöhnliche und als erheblich anzusehende Umstände dem Versicherer anzuzeigen. Hierbei kann man es nicht darauf abstellen, ob in dem betr. Fragebogen außer den besonderen Fragen noch eine allgemeine Frage nach anderen ungewöhnlichen Umständen gestellt ist, wie es für das alte Versicherungsrecht von Rüdiger[19]) z. B. vorgeschlagen wurde. Rüdiger verkennt m. E. die Stellung des Versicherungsnehmers; bei Prüfung dieser Frage muß davon ausgegangen werden, daß nicht den Versicherer eine Erkundigungspflicht trifft, sondern den Versicherungsnehmer die gesetzlich festgelegte Anzeigepflicht. Bei einer Regelung im Sinne Rüdigers würde letzten Endes eine gänzliche Umkehrung der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers in eine Erkundigungspflicht des Versicherers die Folge sein. Eine solche Abschwächung der Anzeigepflicht würde eine erhebliche Gefährdung des Versicherungsbetriebs, wie oben schon dargelegt, nach sich ziehen können. Die Pflicht des Versicherungsnehmers, auch solche Umstände anzuzeigen, nach denen nicht besonders gefragt worden ist, ergibt sich allgemein aus dem Charakter des Versicherungsvertrags.

Während demnach das deutsche Versicherungsvertragsrecht eine selbständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers kennt, statuiert das Schweizerische VVG. lediglich eine Antwortpflicht.[20]) Der Versicherungsnehmer braucht nur die Fragen, die der Versicherer ihm in seinem Fragebogen gestellt hat, genau und richtig zu beantworten. Alle übrigen Gefahrumstände, nach denen nicht ausdrücklich gefragt ist, braucht er nicht anzuzeigen. Das S. VVG. ist somit dem Versicherungsnehmer gegenüber für den Fall des Vertragsabschlusses erheblich freundlicher eingestellt als das deutsche VVG. Für die größere Strenge des deutschen VVG. spricht m. E. aber die hieraus sich ergebende größere wirtschaftliche Sicherheit der Versicherungsgesellschaft als Folge der Verminderung der Gefährdung des Versicherungsbetriebes.

Die Bedeutung des Fragebogens liegt weiter in der Feststellung der Erheblichkeit eines Umstandes. Nach § 18 „gilt ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt, i. Zw. als erheblich". Diese klare Bestimmung ist deshalb von besonderem Wert, weil es im allgemeinen nur sehr schwer zu entscheiden ist, ob ein Umstand als erheblich anzusehen ist. Im Fragebogen kommen also alle die Umstände zur Geltung, die die betr. Versicherungsgesellschaft als erheblich ansieht, auf die sie aus irgendwelchen Gründen besonderen Wert legt. In dem Fragebogen sind alle die Umstände bezeichnet, deren vollständige Beantwortung Vorbedingung für den gültigen und verbindlichen Abschluß sein soll. Hierin nähert sich das deutsche

---

[19]) Rüdiger a. a. O. Seite 175 f.
[20]) Zingg a. a. O. Seite 15.

VVG. dem S. VVG., das in Art. 4, III die Anzeigepflicht nur insoweit festlegt, als die Fragen des Versicherers reichen, es demnach vollkommen auf den Inhalt des Fragebogens abstellt.

Die rechtliche Erheblichkeit tritt nicht ein durch die gestellte Frage hinsichtlich eines Umstandes; es ist vielmehr so zu urteilen, daß der Umstand, nach dem besonders gefragt ist, im Zweifel zwischen den Parteien als erheblich gilt. Der Versicherungsnehmer müßte den Gegenbeweis führen, daß der Umstand nicht als erheblich anzusehen sei, wenn er dartun wollte, daß er seiner Anzeigepflicht nachgekommen sei, obwohl er die Frage nach einem bestimmten Gefahrumstand nicht oder nicht zutreffend beantwortet hat. Die Vorschrift des § 18, I bringt demnach eine Umkehrung der Beweislast; denn im allgemeinen ist es Sache des Versicherers, zu beweisen, daß ein Umstand als erheblich anzusehen ist. Für den Versicherer ist dies deshalb von größter Bedeutung, weil er bei Verletzung der Anzeigepflicht die Anfechtung erklären kann für alle Fälle der arglistigen Täuschung, selbst über solche Umstände, die nur der betr. Versicherer subjektiv als erheblich ansieht. Der Gegenbeweis der Unerheblichkeit wird dem Versicherungsnehmer nur in den seltensten Fällen gelingen. Durch die Vorschrift des § 18, I wird der Versicherungsnehmer also nochmals besonders zur genauen und sorgfältigen Erfüllung der ihm obliegenden Anzeigepflicht angehalten. Die Bedeutung, die das Reichsgericht gerade dieser Frage beimißt, zeigt deutlich folgender erst kürzlich entschiedene Fall.[21]) Die Beklagte war von dem Versicherungsvertrag zurückgetreten, weil der Versicherungsnehmer es unterlassen habe, zwei in dem Versicherungsantrage nach den behandelnden Aerzten gestellte Fragen richtig zu beantworten. Die erste Frage bezog sich auf den Hausarzt, die zweite auf sonstige konsultierte Aerzte; der Versicherungsnehmer hatte beide verneint. Tatsächlich aber hatte er im Jahre 1915 Herzbeschwerden gehabt und im Januar 1925 den Dr. C. wegen Herzbeschwerden, im Mai 1925 wegen Magen- oder Darmbeschwerden um Rat gefragt. Am 7. 5. 1926 hatte er den Versicherungsantrag ausgefüllt. Das RG. führt hierzu aus, der Versicherungsnehmer sei Mitinhaber einer G. m. b. H. gewesen, er habe also im kaufmännischen Leben gestanden. Er habe nicht nur den Vordruck genau gelesen, denn er habe alle Fragen sachgemäß beantwortet, sondern auch die Unterteilung der Frage nach den Aerzten verstanden. Unter diesen Umständen habe er die Doppelfrage nach den Aerzten nicht verneinen dürfen, ohne sich mindestens einer Fahrlässigkeit schuldig zu machen. Er habe nicht annehmen dürfen, er könne die beiden noch nicht weit zurückliegenden Befragungen des Arztes verschweigen, weil die ersten Herzbeschwerden weit zurückgelegen hätten, auch nur vorübergehend gewesen seien und der Arzt ihm im Januar und Mai 1925 nichts Besorgniserregendes mitgeteilt hätte. Er habe die Sonderbedeutung der Frage nach den Aerzten erkennen müssen und könne sich nicht da-

[21]) RG. vom 2. 2. 1932. VII, 279/31. In DVP. 1932 Nr. 24.

mit entschuldigen, er habe die Krankheiten, nach denen besonders gefragt war, für bedeutungslos gehalten.

Diese Entscheidung zeigt, welche Anforderungen das RG. heute an die sorgfältige Erfüllung der Anzeigepflicht stellt. Es muß daher Sache des Versicherungsnehmers sein, in seinem eigenen Interesse die im vorigen aufgestellten Richtlinien genau zu befolgen, wenn er die ihm obliegenden Pflichten in einer Treu und Glauben entsprechenden Weise erfüllen will.

Das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers braucht sich nicht immer auf die arglistige Verletzung von Gefahrumständen zu beziehen, es kann sich auch gegen die während der Dauer der Versicherung obliegenden Pflichten richten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Erhöhung der Gefahren zu vermeiden, jedenfalls aber bei gewollter oder ungewollter Gefahrerhöhung dem Versicherer Anzeige zu erstatten.[22])

Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers erstreckt sich demnach weiterhin auf eine erhebliche Aenderung der Gefahrumstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles herbeiführen kann. Voraussetzung für diese vertragliche Anzeigepflicht ist zunächst, daß die Aenderung der Gefahrumstände nach Versicherungsbeginn erfolgt und die Gefahrerhöhung von relativer Dauer ist, es sich also nicht um Gefährdungshandlungen handelt, die nur ganz kurze Zeit vorliegen. Nicht darunter fällt eine Gefahrerhöhung, die von dem Risiko ohne weiteres erfaßt wird, insbesondere also die Erhöhung durch Alter oder Krankheit des Versicherungsnehmers.[23]) Erforderlich ist weiter eine erhebliche Erhöhung der Gefahr,[24]) die sich auf solche Umstände bezieht, deren Kenntnis der Versicherer zur Bemessung des Risikos bei Abschluß des Vertrags verlangte. Zweck dieser Vorschrift soll sein der Schutz des Versicherers gegen Aenderung der Gefahrslage, die nicht voraussehbar war bei normalem Verlauf der Dinge. Eine Aenderung liegt z. B. darin, daß bei der Personenversicherung der Versicherungsnehmer, der bei und nach Vertragsschluß in einem gänzlich ungefährlichen Geschäftsbetriebe tätig war, diese Stellung aufgibt, um einen anderen Beruf, dessen Ausübung mit größten Gefahren verbunden ist, zu ergreifen. Eine Aenderung liegt nicht vor, wenn der betr. Versicherungsnehmer aus seiner Stellung in einem kleineren Betriebe in einen großen Betrieb wechselt, in dem seine Beschäftigungsart jedoch nicht wesentlich geändert ist. Erforderlich ist also auch hier wieder, daß die Erhöhung der Gefahr erheblich ist; die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls muß größer geworden sein. Die vertragliche Anzeigepflicht tritt ein mit der Gefahrerhöhung. Gleichgültig ist, ob die Gefahrerhöhung eine gewollte oder ungewollte ist; in jedem Falle ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige verpflichtet. Diese Anzeige-

[22]) § 23 ff.
[23]) Bruck, Privatversicherungsrecht S. 295.
[24]) § 29.

pflicht wird für die Lebensversicherung eingeschränkt durch § 164, wonach „als Erhöhung der Gefahr nur eine solche Aenderung der Gefahrumstände gilt, welche nach ausdrücklicher Vereinbarung als Gefahrerhöhung angesehen werden soll". Diese vertragliche Anzeigepflicht ist in der Lebensversicherung von keiner besonderen Bedeutung mehr. Die Versicherungsgesellschaften machen wegen der großen Konkurrenz nur äußerst selten Gebrauch von dieser Möglichkeit. Sie beschränken sich darauf, bestimmte Risiken ganz auszuschließen und andere nur unter bestimmten Einschränkungen oder mit Prämienzuschlägen und unter Staffelung der Versicherungssumme zu übernehmen.[25])

Die Anzeigepflicht erstreckt sich weiter auf die sofortige Mitteilung des Eintritts des Versicherungsfalls.[26]) Diese Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers bezw. des sonstigen Bezugsberechtigten ist für den Versicherer von großer Bedeutung. Nur wenn er bald nach Eintritt des Versicherungsfalles davon Kenntnis erhält, wird es ihm möglich sein, für Aufklärung und Feststellung des Tatbestandes zu sorgen und den Versicherungsnehmer oder den Bezugsberechtigten zu einer genauen Auskunft zu veranlassen. Bei der Untersuchung des Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger weiterhin verpflichtet, besondere Auskünfte zu geben, da die Anzeige des Versicherungsfalles allein dem Versicherer eine genaue Nachprüfung nicht ermöglicht. Der Auskunftspflichtige hat Auskunft aber nur zu erteilen, nachdem der Versicherer ein solches Verlangen an ihn gestellt hat. Voraussetzung für die Auskunftspflicht ist demnach Eintritt des Versicherungsfalles und Aufforderung des Versicherers, über bestimmte Punkte Auskunft zu geben. Besondere Bedeutung hat die Auskunftspflicht dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles, also der Unfall oder der Tod des Versicherten, unter verdächtigen Umständen erfolgt ist, die auf eine Vertragsverletzung schließen lassen. Der Auskunftpflichtige muß wahrheitsgemäß auf die Fragen des Versicherers antworten und darf keine Antworten verweigern. Da er über den Eintritt des Versicherungsfalles und die gesamten Nebenumstände genau unterrichtet ist, wird er natürlich manchmal daran interessiert sein, durch Nichterfüllung seiner Auskunftspflicht die Bemühungen des Versicherers um Klarstellung der Gründe des Eintritts des Versicherungsfalles zu vereiteln.

Das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers kann sich aber auch auf andere Umstände beziehen. Die bisher angeführten Möglichkeiten ergaben sich im wesentlichen aus den besonderen Bestimmungen des VVG.; es handelte sich fast immer um versicherungsrechtliche oder versicherungstechnische Begriffe. Demgegenüber kann das Verhalten des Versicherungsnehmers auch in anderer Weise den vertraglichen Beziehungen der Parteien widersprechen. Da die Anfechtung

---

[25]) S. u. a. AVB. für Lebensversicherungen des Gerling-Konzerns.
[26]) § 33, § 171 VVG.

wegen arglistiger Täuschung schon möglich ist bei Täuschung über solche Momente, die nur für den betr. Versicherer subjektiv von Bedeutung sind, muß es im allgemeinen genügen, wenn die Arglist sich auf solche Momente bezieht, die in keiner Weise auf die mehr oder weniger große Bewertung des Risikos einwirken können. Die arglistige Täuschung kann sich also auch auf die Person des Versicherungsnehmers als solche oder auf deren Vermögensverhältnisse beziehen. Es ist z. B. denkbar, daß ein Versicherungsnehmer eine sehr hohe Lebensversicherung nehmen will, deren Annahme seitens des Versicherers keine versicherungstechnischen Bedenken entgegen stehen; der Vertragsabschluß würde somit möglich sein. Hatte der Versicherungsnehmer aber in diesem Fall seine Vermögens- und Kreditverhältnisse, die tatsächlich zum Abschluß einer hohen Lebensversicherung nicht geeignet waren, dem Versicherer als günstig geschildert, um durch Benutzung des in dem Versicherer erregten Irrtums den Vertragsabschluß zu erreichen, wozu der Versicherer bei Kenntnis der Sachlage nicht bereit gewesen wäre, so ist das Verhalten des Versicherungsnehmers arglistig. Auch auf solche Fälle allgemeiner Natur kann sich das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers erstrecken.

D. Die Objekte des arglistigen Verhaltens seitens des Versicherers.

Die bisherige Untersuchung behandelte lediglich die Frage, worauf sich das arglistige Verhalten des Versicherungs n e h m e r s erstrecken kann. Die weitere Frage ist die, ob auch das V e r h a l t e n d e s V e r s i c h e r e r s arglistig sein kann, und worauf sich diese Arglist erstrecken kann.

Nur selten kommt eine Anfechtung des Versicherungsvertrags wegen arglistigen Verhaltens des Versicherers in Betracht. Die Arglist des Versicherers kann sich ebenso wie die des Versicherungsnehmers auf alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien erstrecken.

Das arglistige Verhalten des Versicherers kann sich in allen Punkten der Vorverhandlungen zeigen. Durch Vorspiegelung besonders günstiger Bedingungen, geringerer Anforderungen an die Anzeigepflicht, besonders hoher Leistungsfähigkeit u. a. wird der Versicherungsnehmer zum Abschluß bewogen. Bei der Bemessung des Risikos kann eine Täuschung des Versicherungsnehmers arglistig herbeigeführt werden, indem die zu übernehmende Gefahr erheblich größer hingestellt wird, als sie tatsächlich ist.

Gegenstand der Arglist des Versicherers kann ferner die Verheimlichung von zwischen Vorverhandlungen und Abschlußakt eintretenden Veränderungen sein, die für den Abschluß von erheblicher Bedeutung sind; z. B. erhebliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Versicherers, deren Kenntnis den Versicherungsnehmer zum Nichtabschluß bewegen würde.

Während ein arglistiges Verhalten in der Vertragsdauer kaum möglich ist, gibt es nach Eintritt des Versicherungsfalles eine Reihe Möglichkeiten für die arglistige Betätigung des Versicherers. Die Arglist kann sich hier zeigen sowohl bei der Feststellung des Sachverhalts wie bei der Festsetzung der zu zahlenden Versicherungssumme. Der Versicherer legt z. B. gefälschte Urkunden vor, er verheimlicht das Vorhandensein von Urkunden oder er beruft sich auf ein falsches Sachverständigengutachten.

Die Arglist des Versicherers kann sich hiernach sowohl auf versicherungsrechtliche wie versicherungstechnische als auch auf außerhalb dieses Begriffes liegende tatsächliche Umstände beziehen. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß diese theoretischen Möglichkeiten nicht von praktischer Bedeutung sind. Die Versicherungsgesellschaften werden regelmäßig nicht daran interessiert sein, durch arglistiges Verhalten einen Versicherungsnehmer zum Abschluß zu bewegen oder nach Eintritt des Versicherungsfalls in arglistiger Weise sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, da das Ansehen der Gesellschaft durch einen einzigen solchen Fall sehr gemindert werden kann; der Versicherungsgesellschaft würde also auf die Dauer ein weit höherer Schaden erwachsen. Bei loyaler Einstellung der Versicherungsgesellschaft wird vielmehr der Grund für eine Anfechtung durch den Versicherungsnehmer meist das arglistige Verhalten eines Agenten sein. (Hierzu siehe im 3. Teil: Die Arglist des Agenten!)

II. Teil.

Die Arglist der Parteien des Versicherungsvertrages.

A. Das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers in den einzelnen Phasen des Vertrags.

Insbesondere das arglistige Verschweigen.

Die Untersuchung erstreckt sich zunächst darauf, zu welchen Zeiten und auf welche Weise sich das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers besonders bemerkbar macht. Es sind hier drei Gruppen zu unterscheiden. Die erste Gruppe erfaßt das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrags; die zweite hat das sittenwidrige Verhalten während der Versicherungsdauer, die dritte die Arglist im Versicherungsfalle zum Inhalt.

I. Der ersten Gruppe, dem arglistigen Verhalten des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrags, kommt besondere Bedeutung zu, da sie sowohl das arglistige Verhalten bei Stellung des Antrags wie bei Einlösung des Vertrags erfaßt.

Von dem Verhalten bei Stellung des Antrags, also in den Vorverhandlungen, hängt im wesentlichen ab, ob der Versicherer bereit ist, das Risiko des Versicherungsvertrags zu übernehmen, d. h. sich zu verpflichten, im Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen oder eine sonstige vertraglich über-

nommene Verpflichtung zu erfüllen. Die Erfüllung der Verpflichtung hängt vielfach überhaupt von dem ordnungsmäßigen Verhalten und Treu und Glauben entsprechender Erfüllung der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ab.

Daß der Versicherungsnehmer schon vor Abschluß eines Vertrags gewisse Pflichten übernehmen kann, ist heute unstreitig. Die Haftung für Verschulden bei Begründung von Schuldverhältnissen ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz. § 276 BGB. begründet diese Haftung jedenfalls nicht, denn Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 276 BGB. ist das Bestehen einer Verpflichtung, also ein bereits erfolgter Vertragsabschluß. In ständiger Rechtsprechung — RG. 97, S. 327, 336; 107, S. 243, 362 — erkennt das Reichsgericht dennoch die Haftung desjenigen an, der vor Vertragsabschluß sich einer arglistigen Handlungsweise schuldig macht. Diese Rechtsprechung des RG. entspricht durchaus der Billigkeit. Sie hat sich entwickelt aus der Grundtendenz des Gesetzes, daß nicht geregelte wichtige Fälle dem Wesen und Inhalt des Gesetzes entsprechend unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Erfahrungen des Lebens entschieden werden müssen. Unbedingt aber entspricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben und der Verkehrssitte, daß jede Partei für ihr arglistiges Verhalten in den Verhandlungen vor Abschluß des Vertrags einstehen muß, daß jede Partei schon jetzt eine gewisse Anzeigepflicht trifft.[27]) Es gibt eine Haftung aus culpa, aber desto mehr aus dolus in contrahendo.[28])

Diese Rechte und Pflichten haben die gleiche rechtliche Wirkung wie solche, die sich aus dem Vertrag als solchem ergeben. Ihre Verletzung kann die Haftung des betr. Vertragsteils insbesondere dann verursachen, wenn der Vertrag nachher geschlossen wird. Das gilt vor allem für die Arglist eines Vertragsteils in den Vorverhandlungen, die ebenfalls wie die Arglist bei Vertragsschluß unter den Begriff des dolus in contrahendo fällt. Hierbei handelt es sich um die Verletzung einer Vertragspflicht und nicht nur um eine unerlaubte Handlung.[29]) Es liegt kein Eingriff in einen fremden Rechtskreis vor, sondern die „Verletzung einer durch die Zielgeschäftsabsicht geschlossenen Sonderverbindung", d. h. einer Verbindung, die auf der Verhandlungsabsicht der Parteien beruht.[30]) Es wird ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags in analoger Anwendung des § 463, 2 BGB. begründet.[31]) Denn nach Ansicht des RG. ist der Tatbestand des arglistigen Verschweigens von Fehlern dem der arglistigen außervertraglichen Vorspiegelung von Eigenschaften wesensgleich. Beide Fälle müssen in gleicher Weise behandelt wer-

---

[27]) Vgl. Klein, a. a. O., S. 101 ff.

[28]) Hildbrandt, a. a. O., § 11, S. 134, 136 ff. — vgl. auch § 8, S. 83 ff und § 12 —.

[29]) RG. 66, S. 87, 335 ff; 83, S. 241.

[30]) Hildebrandt, a. a. O., S. 124, 146.

[31]) RG. 66, S. 335; 97, S. 327; 102, S. 362.

den. Es ist daher davon auszugehen, daß derjenige, der in den Vorverhandlungen ein arglistiges Verhalten gezeigt hat, bei Perfektion des Vertrags jedenfalls zur Mitteilung dieser Arglist verpflichtet sein würde; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so liegt ein dolus in contrahendo vor. Es bedeutet also praktisch genau dasselbe, wenn man die Arglist in den Vorverhandlungen unter den Begriff der Arglist bei Vertragsschluß faßt, wie dies auch schon im gemeinen Recht anerkannt war; das Ergebnis ist in beiden Fällen das gleiche, wenn auch an sich zwischen diesen dolus-Begriffen ein wesentlicher Unterschied besteht. Auf die Klarlegung dieses Unterschiedes kann es hier jedoch nicht ankommen. Für unsere Bearbeitung der arglistigen Täuschung in der Personenversicherung ist nur wesentlich, daß arglistiges Verhalten in den Vorverhandlungen dazu genügt, dem Versicherer bestimmte Rechte zur Sicherung seiner Lage zu geben. Wie das Wesen des Versicherungsvertrags es verlangt, wird durch die Haftung im Falle des dolus in contrahendo den Parteien eine besondere Sorgfaltspflicht auferlegt; deren arglistige Verletzung bedeutet eine Verletzung der Vertragspflichten. Für den Versicherungsvertrag ist diese Regelung von besonderer Bedeutung, da ja gerade von dem Ergebnis der Vorverhandlungen der Abschluß des Versicherungsvertrags in den meisten Fällen abhängt.

Für den Versicherungsnehmer ergibt sich hieraus die Rechtspflicht, jegliches vertragswidrige Verhalten zu vermeiden. Der vorvertraglichen Anzeigepflicht muß er mit größter Sorgfalt nachkommen. Er darf zu dem Zwecke, die Versicherungsgesellschaft zum Abschluß zu bewegen, keine unrichtigen Anzeigen machen, keine gefahrerheblichen Momente verschweigen oder auch nur der Kenntnis solcher Umstände, zu deren Anzeige er verpflichtet ist, sich entziehen. Das arglistige Verhalten besteht meist darin, daß der Versicherungsnehmer das Bestehen irgendwelcher Tatsachen bestreitet oder verschweigt; es kann weiterhin darin liegen, daß ein Gefahrumstand oder eine sonstige Tatsache, nach der besonders gefragt oder die für die Bemessung des Risikos von Erheblichkeit ist, falsch oder auch unvollständig mitgeteilt wird. Diese Möglichkeiten sollen im folgenden kurz erläutert werden.

Die Bereitwilligkeit einer Versicherungsgesellschaft zum Abschluß einer Versicherung hängt oft von der körperlichen Beschaffenheit des zu Versichernden ab. Die Wichtigkeit gerade dieses Umstandes ergibt sich in voller Deutlichkeit aus den im Fragebogen, der mit dem Versicherungsantrag verbunden ist, gestellten Fragen. Diese Fragen beziehen sich zunächst ganz allgemein auf den Gesundheitszustand und weiter darauf, ob der Versicherungslustige mit irgendwelchen Gebrechen belastet ist, ob er an bestimmten Krankheiten gelitten hat oder noch leidet, ob und gegebenenfalls welche Kuren er gebraucht hat oder noch gebraucht usw.[32]) Durch diese genaue Fragestellung ergibt sich für den Versicherungsnehmer, daß der Versicherer auf die Beantwor-

[32]) Fragebogen des Gerling-Konzerns.

tung gerade dieser Fragen besonderen Wert legt. Diese genaue Fragestellung verpflichtet den Versicherungsnehmer zu sorgfältigster Beantwortung. Bei vorsichtiger Prüfung wird mancher Antragsteller zu dem Ergebnis kommen, daß eine wahrheitsgemäße und genaue Beantwortung mit Wahrscheinlichkeit zur Ablehnung des Antrags führen würde. Er wird deshalb, um die Annahme des Antrags herbeizuführen, eine Verschleierung der Umstände, die s. E. für den Entschluß der Versicherungsgesellschaft von Erheblichkeit sind, vornehmen. Wider besseres Wissen wird er sagen, er sei bisher nicht ernstlich krank gewesen, oder er habe Kuren irgendwelcher Art bisher nicht gebraucht. Entgegen seiner Ueberzeugung wird er eine frühere Krankheit als geheilt bezeichnen oder, wenn er zugibt, an einer Krankheit zu leiden, wird er behaupten, er brauche regelmäßig bestimmte Kuren, die die Gefahrerheblichkeit der Krankheit wesentlich verminderten. Eine weitere Möglichkeit ist die, daß der Versicherungsnehmer das Bestehen einer Krankheit zwar zugibt, den Krankheitsverlauf und den augenblicklichen Befund aber nur ganz entstellt wiedergibt. In jedem dieser Fälle liegt ein arglistiges Verhalten, wenn der Antragsteller bewußt eine solche Antwort gegeben hat in der Absicht, hierdurch den Versicherer zum Abschluß des Versicherungsvertrags zu bewegen, wenn also die Annahme des Antrags durch den Versicherer Zweck der Handlungsweise des Versicherungsnehmers war.

Wie weit die Rechtsprechung des RG. in der Frage, ob arglistige Täuschung vorliege, heute geht, zeigt folgende Entscheidung:[33]) Der verstorbene Ehemann der Klägerin V. hatte zwei Lebensversicherungsverträge mit der Beklagten geschlossen. In den Aufnahmeanträgen hatte er die Fragen: Sind Sie zurzeit krank? Sind Sie in den letzten 5 Jahren krank gewesen? Haben Sie jemals an Erkrankungen des Herzens, der Ohren, Brust oder Lunge, der Unterleibsorgane usw. gelitten? sämtlich verneint. Die beiden Verträge waren am 12. 12. 24 bezw. 3. 3. 25 abgeschlossen worden. Schon am 10. 3. 27 starb V. infolge Herzschlags. Die Beklagte focht darauf den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an, da V. im Dezember 1921 und Mai 1923 wegen Herzneurose in Behandlung gewesen sei. Die Klägerin wurde in diesem Falle mit der Klage auf Zahlung des Versicherungsbetrages abgewiesen, obwohl dem Vertragsabschluß eine Untersuchung durch den Vertrauensarzt vorhergegangen war, der den Antragsteller für aufnahmefähig erklärt hatte. Das RG. führt hierzu aus, durch die Untersuchung hätten die Fragen und Angaben im Antragsformular nicht ihre Bedeutung verloren; es sei vielmehr anzunehmen, daß der Vertragsarzt bei richtiger Beantwortung zu einer anderen Diagnose gelangt wäre, oder die Beklagte trotz der Erklärung des Arztes wegen der Antworten im Antragsformular den Vertrag mit V. nicht oder jedenfalls zu anderen Bedingungen abgeschlossen haben würde.

Dem RG. ist zunächst darin Recht zu geben, daß ein Versiche-

---

[33]) Urteil des RG. v. 7. 3. 1930, VII, 330/29 in DVP. 1930, S. 571.

rungsnehmer, der kurze Zeit vor Antragstellung an Herzneurose behandelt worden ist, diese Tatsache, selbst wenn er sie für weniger bedeutungsvoll hielt, hätte angeben müssen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung durfte der Versicherungsnehmer sich ebenfalls nicht begnügen, da sich aus der Fragestellung die Erheblichkeit dieser Punkte ergab. Da dem Versicherungsnehmer das Vorhandensein der Krankheit bekannt sein mußte, kann hier tatsächlich nur ein Täuschungsversuch vorliegen, der den Zweck verfolgte, den Versicherer aufgrund des günstigen Ergebnisses der Untersuchung ohne Kenntnis der tatsächlichen Krankheit zum Abschluß des Vertrags zu bewegen. Dieses Ergebnis erscheint mir durchaus gerechtfertigt.[34]) Im Sinne des gegenseitigen Treuverhältnisses und im Interesse der wirtschaftlichen Sicherung des Versicherers vor unberechtigter Inanspruchnahme ist es erfreulich, daß das RG. davon abgegangen ist, im Zweifelsfalle einseitig zugunsten des Versicherungsnehmers als des wirtschaftlich Schwächeren zu entscheiden, wohin früher die Tendenz ging, sondern heute viel mehr den reinen Rechtsstandpunkt wahrt und hierdurch den Versicherer bedeutend besser vor der Arglist des Versicherungsnehmers schützt.

In einer der jüngsten Entscheidungen hat das RG. eine genaue Begriffsbestimmung der arglistigen Täuschung bei Abschluß des Versicherungsvertrags in einem Falle arglistiger Verneinung der Frage nach der Ablehnung früherer Anträge gegeben.[35]) Nach ständiger Rechtsprechung sei eine arglistige Täuschung dann anzunehmen, wenn der Täuschende bei Antragstellung sich bewußt sei, der andere Teil werde die in Frage stehende Willenserklärung ohne die Erregung des Irrtums, wenn auch nur möglicherweise, nicht abgeben. Erforderlich sei hiernach nicht, daß der Vorsatz des Versicherungsnehmers auf Schädigung des Versicherers „durch den mittels der Irrtumserregung herbeizuführenden Vertragsschluß, insbesondere auf Verdeckung bestimmter für den Vertragsgegner gefährlicher Umstände aus den verschwiegenen früheren Verhandlungen abzielt". Ein solcher auf Benachteiligung des Gegners gerichteter Vorsatz brauche nicht Tatbestandsmerkmal der arglistigen Täuschung zu sein. Es werde lediglich das Bewußtsein verlangt, daß der Versicherer ohne diese Irrtumserregung den Vertrag möglicherweise nicht abschließen werde. Damit sei aber auch allen Anforderungen, die das Gesetz stelle, genügt.

Hier zeigt sich ebenfalls ganz klar die dem Versicherer günstige Auslegung, die die Pflichten des Versicherungsnehmers im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach Möglichkeit steigert. Diese Begriffsbestimmung entspricht m. E. den Anforderungen, die bei sachgemäßer und redlicher Erfüllung der übernommenen Pflichten an den

---

[34]) So auch RG. v. 13. 7. 1926, VI, 96/26 in DVP. 1926 Nr. 49 und RG. v. 28. 3. 30, VII, 436/29 in DVP. 1931 Nr. 4.

[35]) RG. v. 20. 11. 31, VII, 60/31 in DVP. 1932 Nr. 24.

Versicherungsnehmer gestellt werden müssen. Diese Entscheidungen sind geeignet, den Versicherungsnehmer immer wieder nachdrücklichst auf die Bedeutung der Anzeigepflicht hinzuweisen; er kann daraus ersehen, daß jedes Verschweigen eines Gefahrumstands gegen ihn ausgelegt werden kann und häufig prima facie sein arglistiges Verhalten offenbart.

Die frühere Rechtsprechung des RG. entsprach m. E. nicht dem Sinne des Versicherungsvertrages. Noch in einem Urteil vom 30. 11. 1928 lehnte das RG.[36]) arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers als nicht vorhanden ab in einem Falle, in dem der Versicherungsnehmer dem Agenten die Beantwortung der Fragen überlassen hatte, mit folgender Begründung: „Die bloße Uebernahme der Verantwortung für unrichtige Angaben des Agenten könne die zum Begriffe der arglistigen Täuschung erforderliche wirkliche Kenntnis von diesen Unrichtigkeiten nicht ersetzen. Die Behauptung, daß der Kläger sich absichtlich keine Kenntnis von den Fragen des Antragsvordrucks verschafft habe, um sich auf seine Unkenntnis berufen zu können, bezeichnet das Berufungsgericht als völlig haltlos. Die weitere Behauptung, er habe mit einer unrichtigen Beantwortung durch den Agenten wenigstens gerechnet und für diesen Fall die Erregung des Irrtums bei der Beklagten gebilligt, habe es allerdings nicht erörtert. Aber die Beklagte habe diese Behauptung durch keinerlei nähere tatsächliche Angaben belegt, und an sich liege eine solche Annahme, zumal angesichts des ständigen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Agenten und dem Versicherer, dermaßen fern, daß aus ihrer Nichterörterung ein Schluß auf eine Verkennung ihrer rechtlichen Möglichkeit und auf eine zu enge Auffassung des Begriffs der Arglist nicht zu ziehen sei. Es handele sich äußerstensfalls um einen unter § 286 ZPO. fallenden Mangel in der tatsächlichen Begründung der Verneinung der Arglist, und ein derartiger Mangel könne unter der Herrschaft des Entlastungsgesetzes nicht mit der Revision gerügt werden".

In dieser Entscheidung hat das RG. m. E. verkannt, daß die Anzeigepflicht auch darin liegt, die von einem anderen vorgenommene Beantwortung auf ihre Richtigkeit zu prüfen; denn der Versicherungsnehmer muß damit rechnen, daß ein anderer keine genaue Kenntnis der Sachlage haben kann, daß sich in einem solchen Falle Unrichtigkeiten in der Beantwortung kaum vermeiden lassen. Wenn nun der Versicherungsnehmer in diesen Fällen keine Nachprüfung vornimmt, so ergibt sich hieraus m. E. ein arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers, das darin liegt, daß der Versicherungsnehmer in der Absicht, von den Unrichtigkeiten der Beantwortung keine Kenntnis zu nehmen, die Nachprüfung unterlassen hat zu dem Zwecke, den Versicherer durch die Unkenntnis der nicht oder unrichtig beantworteten Fragen zum Abschluß zu bewegen. Hier liegt zumindest dolus eventualis vor; dies genügt aber nach den oben getroffenen Feststellungen

---

[36]) RG. vom 30. 11. 1928, VII. 265/28 in DVP. 1929 Nr. 43.

für die Annahme arglistigen Verhaltens. Die auch vom RG. berücksichtigten Folgerungen kann man nicht damit abtun, daß man diese „angesichts des Vertrauensverhältnisses zwischen Agenten und Versicherer" für unmöglich erachtet. Von einem engen Vertrauensverhältnis kann nicht die Rede sein, wenn man berücksichtigt, daß der Agent nur im Falle des Vertragsabschlusses eine Provision erhält, daß er demnach am Abschluß stark interessiert ist. Die Entscheidung des RG. erscheint daher nach Lage des Falles nicht gerechtfertigt. Im Interesse des ordnungsmäßig betriebenen Versicherungswesens ist zu hoffen, daß das RG. seine frühere Auffassung endgültig aufgegeben hat.

Aus dem zuletzt behandelten Fall ergibt sich die Notwendigkeit, eine genaue Begriffsbestimmung der arglistigen Unkenntnis und des arglistigen Verschweigens bei Stellung des Antrags zu geben. Es ist davon auszugehen, daß Unkenntnis irgendeiner Tatsache dem Versicherungsnehmer nicht schadet, die Leistungspflicht des Versicherers in diesen Fällen vielmehr bestehen bleibt, da der Versicherer insoweit unstreitig die Gefahr übernommen hat. Nichtanzeige ist nach der in Theorie und Praxis herrschenden Meinung nicht als Verletzung der Anzeigepflicht anzusehen, wenn der betr. Umstand dem Versicherungsnehmer nicht bekannt gewesen ist.

Hat also z. B. ein Versicherungsnehmer die Frage, ob sein Vater ein Herzleiden gehabt hat, nicht beantwortet, weil ihm diese Tatsache nicht bekannt war, so kann der Versicherer die Nichtbeantwortung dieser Frage gegen den Versicherungsnehmer als Anfechtungsgrund nicht geltend machen, selbst wenn sich nach Eintritt des Versicherungsfalls herausstellen würde, daß der Vater des Versicherungsnehmers tatsächlich ein Herzleiden gehabt hat.

Dies gilt sogar für den Fall, daß dem Versicherungsnehmer die Tatsache infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt ist; selbst grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers gibt dem Versicherer kein Recht zur Anfechtung. Eine Ausnahme zugunsten des Versicherers wird nur für den Fall gemacht, daß der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, Kenntnis von der Tatsache zu erlangen, und trotzdem die Kenntnisnahme abgelehnt hat in der Absicht, durch Unkenntnis einen für ihn günstigen Tatbestand zu schaffen. Erforderlich ist zunächst, daß der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte. Wenn diese Möglichkeit nicht bestand, kann auch das Verhalten des Versicherungsnehmers nicht als arglistig angesehen werden. Es liegt selbst dann keine Arglist vor, wenn zwar tatsächlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, diese aber dem Versicherungsnehmer aus subjektiven Gründen unbekannt war.

Zum Tatbestand der arglistigen Unkenntnis gehört ferner bewußtes Nichthandeln und der Wille, als Ergebnis die Täuschung des Versicherers durchzuführen. Die Tätigkeit oder auch Nichttätigkeit des Versicherungsnehmers muß darauf gerichtet sein, durch Aufrechterhalten der eignen Unkenntnis auch dem Versicherer die Kenntnisnahme unmöglich zu machen und auf diese Weise den Versicherer

zum Abschluß zu bewegen. Es muß sich also immer um eine Tatsache handeln, zu deren Anzeige er aufgrund des Versicherungsantrags verpflichtet ist, und die für den Abschluß von Bedeutung ist.

Der Versicherungsnehmer macht sich eines arglistigen Verschweigens schuldig, wenn er eine ihm bekannte, auch nach seiner Ansicht erhebliche Tatsache dem Versicherer verschweigt, zu dem Zwecke, diesen infolge der Unkenntnis gerade dieser Tatsachen zum Abschluß zu bewegen. Auch in diesem Falle genügt selbst grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers nicht. Der Fall der arglistigen Verschweigung wird immer dann von Bedeutung sein, wenn der Versicherer nach dem Vorliegen einer Tatsache nicht besonders gefragt hat, der Versicherungsnehmer diese aber wegen ihrer Bedeutung als erheblich ansieht, die Tatsache aber nicht anzeigt.

Für das arglistige Verhalten bei der vorvertraglichen Anzeigepflicht ergibt sich somit, daß gerade die Beantwortung des Fragebogens von besonderer Bedeutung ist, da die hier gestellten Fragen im Zweifel als erheblich gelten. Weiter ist zu beachten, daß der Versicherer bei fahrlässiger oder auch grobfahrlässiger Nichtanzeige des Umstandes, nach dem nicht besonders gefragt worden ist, nur dann irgendwelche Rechte gegen den Versicherungsnehmer geltend machen kann, wenn der Versicherungsnehmer diese Umstände arglistig verschwiegen hat (§ 18.). Das beweist ganz klar die Bedeutung der arglistigen Täuschung, die dem Treuverhältnis, das für den Versicherungsvertrag besonders ausgebildet ist, widerspricht. Während im allgemeinen das arglistige Verhalten eines Vertragsteiles nach der Perfektion des Vertrages von Bedeutung ist, zeigt sich, daß die Bedeutung der Arglist für den Versicherungsvertrag gerade in den Vorverhandlungen, d. h. in der Antragsstellung liegt. Für den Versicherungsnehmer, der ernstlich den Abschluß und die dauernde Gültigkeit des Versicherungsvertrags gesichert haben will, ist es daher die erste Pflicht, sämtliche im Fragebogen gestellten Fragen genau und sorgfältig nach bestem Wissen zu beantworten. Selbst solche Fragen, die er für ganz unmaßgeblich erachtet, darf er nicht unbeantwortet oder nur unvollständig beantwortet lassen. Der Versicherungsnehmer muß bei Ausfüllung des Fragebogens darüber im Klaren sein, daß gerade dessen Inhalt dem Versicherer am ehesten die Möglichkeit gibt, irgendwelche Rechte gegen den Versicherungsnehmer geltend zu machen. Die Arglist des Versicherungsnehmers, die zunächst nicht feststellbar erscheint, wird vielfach lange nach der Perfektion des Vertrages, ja nach Eintritt des Versicherungsfalls offenbar und ermöglicht dann dem Versicherer die Anfechtung, die die rückwirkende Vernichtung des Versicherungsvertrages bedeutet. Durch das arglistige Verhalten bei Antragsstellung entfällt, vielfach nach langen Jahren, wenn die Eingehung eines neuen Versicherungsvertrags durch irgendwelche Umstände unmöglich geworden ist, plötzlich die Leistungspflicht des Versicherers. Die wirtschaftliche Sicherung, die der Versicherungs-

nehmer für sich oder seine Hinterbliebenen hatte erreichen wollen, ist durch sein arglistiges Verhalten zunichte geworden.

Das arglistige Verhalten bei Abschluß des Vertrags erfaßt nicht nur die Arglist bei Stellung des Antrags, also in den Vorverhandlungen, sondern auch die Arglist beim Abschlußakt. Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände dem Versicherer anzuzeigen.[37]) Maßgebend ist hiernach der formelle Versicherungsbeginn. Daraus ergibt sich, daß der Versicherungsnehmer mit sorgfältiger Beantwortung der im Versicherungsantrag bezeichneten Fragen seine Pflicht noch nicht erfüllt hat; er ist vielmehr weiterhin verpflichtet, seine Anzeige insoweit zu vervollständigen oder zu berichtigen, als ihm nachher bis zum formellen Versicherungsbeginn noch Umstände bekannt werden oder Tatsachen sich einstellen, die eine anderweitige Beantwortung der gestellten Fragen oder die Mitteilung des Eintritts einer neuen Tatsache erfordern. Als formeller Beginn der Versicherung ist nicht der Tag der Antragsstellung anzugeben, sondern der Tag, an dem der Versicherungsschein durch die Prämienzahlung eingelöst worden ist. Alle erheblichen zwischen Antragsstellung und Abschlußakt liegenden gefahrerhöhenden Umstände sind daher anzeigepflichtig. Jedes Verhalten des Versicherungsnehmers, das bewußt eine Täuschung des Versicherers erzielen soll durch Nichtanzeige dieser Momente, ist arglistig, wenn es die Abgabe einer Willenserklärung des Versicherers bezweckt, die dieser möglicherweise ohne Täuschung nicht abgeben würde. Unter dieses Kapitel der arglistigen Täuschung bei Vertragsabschluß fällt auch das arglistige Verhalten bei Abänderung und Wiederinkraftsetzung eines Vertrags; die Anzeigepflicht bezieht sich auf die gleichen Punkte und erfaßt die Kenntnis aller Umstände und Tatsachen im Zeitpunkt des formellen Zustandekommens der Abänderung oder Wiederinkraftsetzung.

Die gefahrerhöhenden Umstände zwischen Antragsstellung und formellem Abschlußakt können ebenso wie die gefahrerheblichen und rein tatsächlichen anzeigepflichtigen Umstände in den Vorverhandlungen sich auf die verschiedensten Momente beziehen. Ein arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers wird z. B. dann gegeben sein, wenn der Versicherungsnehmer nach Antragsstellung seinen Beruf wechselt und den weit gefährlicheren neuen Beruf der Versicherungsgesellschaft nicht mitteilt, oder wenn der Versicherungsnehmer in der Zeit zwischen Antragsstellung und Abschluß erheblich erkrankt; erforderlich ist auch hier wieder bewußtes Zweckhandeln. Unter diesen Fall der arglistigen Täuschung fällt, wie sich aus dem vorigen bereits ergeben hat, nicht, wenn der Versicherungsnehmer bei Antragsstellung die Absicht des Berufswechsels hatte und diese Absicht in arglistiger Weise der Versicherungsgesellschaft nicht mitgeteilt hatte; denn dann handelt es sich um eine arglistig unrichtige Beantwortung der im Fragebogen gestellten Fragen bezw. um eine arglistige Verletzung der

[37]) § 16, 1 VVG.

Anzeigepflicht bei der Antragsstellung, während es sich in diesem Falle um eine arglistige Verletzung der aus den vorvertraglichen Beziehungen der Parteien sich ergebenden Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers nach Antragsstellung handelt. Es besteht insofern ein theoretischer Unterschied, der praktisch allerdings für die Folgen von keiner besonderen Bedeutung ist, und dessen Unterschied auch im Ergebnis nicht besonders in Erscheinung tritt. Das gleiche, was hier über den Berufswechsel zwischen Antragsstellung und Vertragsabschluß gesagt worden ist, gilt ebenfalls für den Fall der arglistigen Nichtanzeige eines in dieser Zeit ausgeführten Auslandsaufenthalts, des in der Zeit erfolgten Todes der Eltern oder der Geschwister; auch gilt es, wenn nach Antragsstellung bei den Eltern oder Geschwistern sich eine Krankheit zeigt, die als vererblich und ansteckend anzusehen ist usw. Ganz allgemein kann daher gesagt werden, daß arglistiges Verhalten zwischen Antragsstellung und Einlösung des Vertrags darin zu finden ist, daß der Versicherungsnehmer in arglistiger Weise die erhebliche Aenderung von Gefahrumständen, insbesondere neue Gefahrumstände oder sonstige neue Tatsachen, die für den Vertragsabschluß erheblich sind, nicht anzeigt.

Von besonderer Bedeutung im Rahmen dieser zwischen Antragsstellung und Abschlußakt sich ergebenden Anzeigepflicht ist der Fall der erheblichen Erkrankung innerhalb dieser Zeit. Während arglistiges sich auf andere Momente erstreckendes Verhalten nur selten in die Erscheinung tritt und zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung führt, ist die Anfechtung wegen arglistiger Nichtanzeige einer seit der Antragsstellung oder dem Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung aufgetretenen erheblichen Erkrankung häufiger und praktisch von großer Bedeutung. Diese bis zum formellen Versicherungsbeginn sich ergebenden anzeigepflichtigen Umstände können gerade bezgl. des Gesundheitszustandes sich grundlegend geändert haben. Der Versicherungsnehmer ist daher verpflichtet, den Eintritt einer neuen Krankheit wie auch das Auftreten, d. h. Erkennbarwerden einer alten schon vorhanden gewesenen Krankheit anzuzeigen. Beides fällt unter die Anzeigepflicht. Der Versicherer ist aufgrund des Vertragsschlusses zur Gewährung des Versicherungsschutzes nur verpflichtet, wenn nach Vertragsschluß die Erkrankung eingetreten ist, die dann zum Eintritt des Versicherungsfalls führte. Nicht unter das übernommene Risiko kann aber fallen, wenn die Erkrankung, die nachher kausal für den Eintritt des Versicherungsfalls wurde, schon vor dem Vertragsschluß vorhanden und erkennbar oder auch zwar vorhanden, aber noch nicht erkennbar gewesen war.

Solange die Anzeigepflicht fortdauert, kann arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers vorliegen, denn arglistiges Verschweigen einer erst nach Antragsstellung bekannt gewordenen Tatsache wird in sehr vielen Fällen bis zum schließlichen Abschluß des Vertrags möglich sein. Für diesen Fall ist also weitgehender Schutz des Versicherers erforderlich.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine erhebliche Erkrankung in der Zeit zwischen Antragsstellung und Vertragsabschluß eingetreten ist, ist objektiv zu untersuchen, ob die Krankheit als erheblich anzusehen ist. Im Rahmen der Anzeigepflicht kommt es also nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer selbst erhebliche Erkrankung angenommen hat oder nicht; erforderlich ist hier vielmehr ursächlicher Zusammenhang zwischen Erkrankung und Versicherungsfall. Anders ist es aber bei arglistiger Täuschung über das Vorhandensein einer Krankheit im genannten Zeitabschnitt. Hier muß es wieder auf das subjektive Moment, auf die Täuschungsabsicht des Versicherungsnehmers abgestellt werden; bestand eine solche, so kann der Versicherer anfechten auch dann, wenn die Krankheit, die zwar objektiv erheblich war, nicht für den Eintritt des Versicherungsfalls kausal war. Dem Versicherer kann die weitere Gebundenheit an den betr. Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden. Das Entfallen des Versicherungsschutzes ist wegen des arglistigen Verhaltens gerechtfertigt.

Im Rahmen der Anzeigepflicht in diesem Zeitabschnitt ist es leicht möglich, daß nach Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer geneigt sein wird, ein Verschulden des Versicherungsnehmers auch dann anzunehmen, wenn es tatsächlich nicht der Fall ist. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn eine kleine Ursache große Wirkungen mit sich gebracht hat. Es liegt aber nicht im Sinne des Wesens der Versicherung, den Versicherer von der Leistungspflicht zu befreien, wenn eine an sich leichte Erkrankung, mit deren baldiger Heilung unter normalen Umständen zu rechnen war, durch unerwartet auftretende äußere Einwirkungen zum Eintritt des Versicherungsfalles führte; abgesehen davon fehlt es in einem solchen Falle an der Adäquanz zwischen Erkrankung und Versicherungsfall. Die Möglichkeit des Auftretens solcher Grenzfälle zwingt jedenfalls dazu, in diesen Fällen genau zu prüfen, ob tatsächlich arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers vorliegt. In einem solchen Falle darf die Leistungspflicht des Versicherers nur dann ausgeschlossen werden, wenn der Versicherer den Nachweis des arglistigen Verhaltens lückenlos geführt hat; der Grundsatz des prima facie-Beweises, dessen Anwendbarkeit insbesondere für das Versicherungsrecht ich grundsätzlich bejahe, wird hier nur in seltenen Fällen in Anwendung kommen dürfen.

Mit der hier behandelten Anfechtungsmöglichkeit wegen arglistiger Nichtanzeige einer erheblichen Erkrankung in der Zeit zwischen Antragsstellung und Vertragsschluß hat nichts zu tun die Bestimmung des § 1, Nr. 2 AVB,[38]) wonach die Leistungspflicht des Versicherers

[38]) So auch § 1, III AVB. des Gerling-Konzerns: „Die Leistungspflicht der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, vorausgesetzt, daß der Versicherte alsdann noch lebt und seit Erklärung über seine Gesundheitsverhältnisse nicht erheblich erkrankte oder verletzt wurde". Diese Bestimmung trifft inhaltlich genau die Vorschrift des § 1, Nr. 2 AVB.

beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags, vorausgesetzt aber, daß der Versicherte seit der ärztlichen Untersuchung bezw. der Antragsstellung nicht erheblich erkrankte. Diese Bestimmung regelt lediglich den Ausschluß der Leistungspflicht für solche Fälle, wo arglistiges Verhalten zum Zwecke des Vertragsabschlusses oder Verletzung der Anzeigepflicht nicht mehr in Frage kommen kann, an sich also die Leistungspflicht der Versicherungsgesellschaft bestehen würde. Auf diese Vertragsbestimmung,[39]) die mit der Frage der arglistigen Täuschung nichts zu tun hat, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

II. Es ist nun zu prüfen, ob und wie sich das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers während der Vertragsdauer gestaltet. Arglistiges Verhalten ist, wie in jeder Vertragsphase, so auch hier möglich; es kann sich jedoch lediglich auf die vertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beziehen, die nur Gefahrerhöhungen trifft, und auf die vertragliche Verpflichtung, den Versicherungsfall nicht vorsätzlich herbeizuführen. Dieser Fall trifft in der Hauptsache die Unfallversicherung, während bei der Lebensversicherung eine Arglist während der Dauer des Vertrages seltener vorkommen kann, da ja die Lebensversicherung den Schutz des Versicherten für alle während der Vertragsdauer möglichen Ereignisse bezweckt.

In der Unfallversicherung sind die Gefahrerhöhungen nur insoweit anzeigepflichtig, als die Erhöhung der Gefahr nicht von dem Charakter des Vertrags als einer Versicherung ohne weiteres erfaßt wird. Der Versicherungsnehmer handelt dann arglistig, wenn er die während der Versicherungsdauer eintretenden gefahrerhöhenden erheblichen Momente, zu deren Anzeige er verpflichtet ist, nicht anzeigt in der Absicht, den Versicherer hierüber zu täuschen und dadurch die Fortführung des Vertrags überhaupt oder zu den alten Bedingungen sich zu sichern. Der Versicherungsnehmer muß die Anzeige erstatten, sobald er Kenntnis von der Erhöhung erhalten hat; es genügt aber auch hier wieder arglistige Unkenntnis der Gefahrerhöhung. Arglistiges Verhalten liegt solange nicht vor, als dem Versicherungsnehmer nur die Tatsache der Veränderung eines Umstandes bekannt ist, aus der er aber nicht auf eine Gefahrerhöhung schließt; hier fehlt es an dem subjektiven Moment der Arglist. Die Arglist liegt vielmehr darin, daß der Versicherungsnehmer die Gefahrstandspflicht, d. h. die Pflicht zur Erhaltung einer bestimmten Gefahrslage, bewußt zum Zwecke der Täuschung des Versicherers verletzt.

Entgegen der im Versicherungsvertrag besonders ausgebildeten Treupflicht handelt der Versicherungsnehmer insbesondere dann, wenn er nach Vertragsabschluß absichtlich den Eintritt des Versicherungsfalls herbeiführt. Weder darf der Ver-

---

[39]) DVP. 1932 Nr. 14/15: RG, v. 10. 11. 31, VII, 88/31. DVP. 1931 Nr. 24: RG. v. 23. 9. 30, VII, 6/30.

sicherte bei der Lebensversicherung seinen eigenen Tod verursachen, noch darf der Versicherungsnehmer bei Versicherungen auf den Tod eines Anderen den Tod des Anderen vorsätzlich herbeiführen. Das gleiche gilt bei der Unfallversicherung für die Herbeiführung der vorübergehenden oder dauernden Invalidität. In den meisten Fällen wird dem vom Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten verursachten Eintritt des Versicherungsfalls ein arglistiges Verhalten zugrunde liegen.

Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls, die allgemein immer möglich ist, kann in der Lebensversicherung nur bei der Versicherung auf den Todesfall vorkommen, da bei den übrigen Zweigen der Lebensversicherung der Versicherungsfall mit einem bestimmten Ereignis eintritt; z. B. bei der Versicherung mit feststehendem Leistungsbeginn mit Eintritt des betr. Alters, Tages usw. Es widerspricht dem Charakter des Versicherungsvertrags, wenn der Versicherungsfall nicht von einem zufälligen Ereignis abhängt, das, ungewiß zu welcher Zeit, plötzlich eintritt. Der Versicherungsfall ist das Ereignis, das in den Rahmen der Versicherung fällt, das Ereignis, gegen welches die Versicherung genommen wurde. Arglistiges Verhalten in der Herbeiführung des Versicherungsfalls liegt dann vor, wenn das Ereignis, gegen das die Versicherung genommen wurde, vorsätzlich herbeigeführt wird mit der Absicht, die Leistungspflicht des Versicherers durch Täuschung über das Wesen des Versicherungsfalls herbeizuführen. Erforderlich ist ein Tun oder evtl. auch ein Unterlassen der Eintrittsverhinderung in der Absicht und zum Zwecke der Herbeiführung des Versicherungsfalles. Das Tun muß kausal für den Erfolg sein. Es genügt demnach nicht ein Handeln des Versicherungsnehmers oder des Bezugsberechtigten, das an sich geeignet ist, zur Herbeiführung des Versicherungsfalls, wenn der Täter die Absicht zur Herbeiführung nicht hatte; hier fehlt es also sowohl an dem Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes wie auch des bewußten Zweckhandelns; ein solches Verhalten ist nicht arglistig. Arglistiges Verhalten ist daher nie zu finden bei einem Versicherten, der an einem Duell teilnimmt, bei einem Bezugsberechtigten, der den Eintritt des Versicherungsfalls dadurch herbeiführt, daß er in der Notwehr eine bestimmte Handlung vornimmt.

In diesem Zusammenhange interessiert die Frage des Selbstmordes des Versicherten. Selbstmord kann vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles sein, es sei denn, daß der Selbstmord im unzurechnungsfähigen Geisteszustand begangen worden ist. Versuchter Selbstmord, dessen Auswirkungen erst später den Tod herbeiführen, steht dem Selbstmord gleich; auch genügt, daß der zum Selbstmord Entschlossene sich von einer anderen Person töten läßt oder bei gemeinsamem Entschluß nur einer handelt.[40]) Nach der Gesetzesvorschrift wird der Versicherer von der Leistungspflicht frei

[40]) Bruck, Das Privatversicherungsrecht S. 656.

bei zurechenbarem Selbstmord.[41]) Im allgemeinen wird aber die Leistungsfreiheit des Versicherers eingeschränkt durch anderweitige Vereinbarungen, wonach die Leistungspflicht bestehen bleibt, wenn der Selbstmord nach einer bestimmten Wartezeit, die heute normalerweise 3 Jahre beträgt, begangen wird. Wie weit die Leistung des Versicherers im Falle eines Selbstmords geht, wird daher regelmäßig bei Abschluß des Versicherungsvertrags bezw. in den AVB. festgesetzt. Die Versicherungsgesellschaften gehen vielfach sogar soweit, daß sie bei Selbstmord vor Ablauf der Wartezeit die eingezahlte Prämie vergüten.[42])

Von besonderer Bedeutung ist die arglistige Herbeiführung des Versicherungsfalls in der Unfallversicherung. Immer wieder versuchen Versicherte, einen Unfall, d. h. „ein plötzlich von außen auf den Körper des Versicherten wirkendes Ereignis, wodurch dieser unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet",[43]) vorzutäuschen, obwohl sie das gesundheitsschädigende Ereignis vorsätzlich und schuldhaft herbeigeführt hatten in der Absicht, die Versicherungsgesellschaft durch Täuschung über den wahren Charakter der Gesundheitsschädigung zu der vertraglich vereinbarten Leistung zu bewegen. Diese Handlung muß für den Eintritt des Versicherungsfalls, dessen schuldhafte Herbeiführung der Versicherer zu beweisen hat, kausal sein. Hierunter fällt vor allem vorsätzliche und arglistige Herbeiführung eines Unfalls, die in Selbstverstümmelung besteht. Arglistiges Verhalten liegt sogar dann vor, wenn der Versicherte, der eine bestimmte Körperbeschädigung herbeiführen will, z. B. Abhacken eines Fußes, bei der Ausführung seiner Absicht den gewünschten Erfolg nicht erreicht, sondern durch einen Zufall den Körper in anderer Weise ohne dahingehende Absicht beschädigt; denn es kommt nur darauf an, daß vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls beabsichtigt, die Ausführung dieser Absicht versucht und tatsächlich, wenn auch nicht in der erwarteten Weise, erreicht worden ist. In diesen Fällen liegt immer ein betrügerisches Verhalten des Versicherten vor, das zur Anfechtung berechtigt. Ist der Versicherungsnehmer selbst Bezugsberechtigter, so braucht er vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls durch andere Personen nicht zu vertreten; er hat vielmehr nur für eigne Arglist einzustehen, wenn nicht eine besondere anderslautende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen war. Dies ergibt sich daraus, daß der Schutz des Versicherers im Fall der Herbeiführung des Versicherungsfalls sich nur auf die Person des Versicherungsnehmers erstrecken soll; der Versicherer soll vor einem vertragswidrigen Verhalten gerade des Versicherungsnehmers, den die Treupflicht in ihrem ganzen Ausmaße trifft, geschützt werden.[44])

---

[41]) § 169.
[42]) § 3, II, 2 AVB. des Gerling-Konzerns.
[43]) Bruck, Privatversicherungsrecht S. 643.
[44]) So auch Bruck, Privatversicherungsrecht S. 653.

III. Als letzte Gruppe des arglistigen Verhaltens des Versicherungsnehmers ist zu behandeln die arglistige Täuschung im Versicherungsfalle. Wie bereits ausgeführt wurde (I. Teil C.), entsteht nach Eintritt des Versicherungsfalls für den Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger eine Benachrichtigungs- und Auskunftspflicht; ich habe darauf hingewiesen, daß die Auskunftspflicht, die erst auf Verlangen des Versicherers eintritt, sich auf alle mit der Aufklärung und Feststellung des Tatbestands verbundenen Momente bezieht. An dieser Stelle ist darauf einzugehen, wie sich das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zeigt und worin es besteht. Hier ist zu scheiden zwischen zwei Möglichkeiten, dem arglistigen Verhalten bei Eintritt des Versicherungsfalls und dem arglistigen Verhalten bei der Schadensregulierung.

Der Gefahrstand jeder einzelnen Versicherung bleibt nicht immer der gleiche; je nach der Dauer der Versicherung oder dem Eintritt von Gefahrumständen ändert sich dieser und führt dann schließlich den Versicherungsfall herbei. Der hierdurch erwachsende Schaden des Versicherungsnehmers soll gedeckt werden durch die Versicherungssumme, zu deren Leistung der Versicherer prinzipiell verpflichtet ist; die Versicherungssumme soll das Aequivalent für den Eintritt des Versicherungsfalls sein. Der Versicherungsfall, der Eintritt des Schadens, muß nun keineswegs die Pflicht zur Leistung begründen. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß trotz Eintritts des Versicherungsfalls, der prinzipiell die Leistungspflicht statuiert, irgendwelche Umstände sich ergeben, die die Begründung der Leistungspflicht des Versicherers als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen; dies vor allem dann, wenn der Versicherungsfall nicht Ausfluß des Gefahrstandes ist. Der Begriff des Versicherungsfalls erfordert weiter die Herbeiführung eines Bedarfs und den Eintritt des Ereignisses während der materiellen Dauer der Versicherung.[45]) Welches das Ereignis ist, das die Leistungspflicht begründet, ist je nach der Art der Versicherung verschieden.

Der Bezugsberechtigte bei der Todesfallversicherung und der Unfallversicherung ist verpflichtet, den Eintritt des Versicherungsfalls binnen drei Tagen, nach den zugrunde gelegten Bedingungen unverzüglich, dem Versicherer anzuzeigen.[46]) An dieser Anzeige ist der Versicherer stark interessiert. Es treten nämlich immer wieder Fälle auf, in denen zwar der Eintritt des Versicherungsfalls unstreitig ist, aber die Frage der Leistungspflicht einer genauen Prüfung unterzogen werden muß und insbesondere bei der Unfallversicherung der Umfang und die Größe des schadenbringenden Ereignisses einer umgehenden Feststellung bedarf. Häufig sind die Fälle, in denen der Bezugsberechtigte den Versicherer über die Art des Versicherungsfalls zu täuschen sucht; die mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände

[45]) Bruck, Privatversicherungsrecht S. 630.
[46]) § 171, 182, VVG.

werden so dargestellt, als ob der zur Leistung verpflichtende Versicherungsfall eingetreten wäre.

In der Lebensversicherung ist es verhältnismäßig einfach, ein Ereignis als die Leistungspflicht begründenden Versicherungsfall zu identifizieren. In der Erlebensfallversicherung fällt der Versicherungsfall zusammen mit dem Erleben eines bestimmten Zeitpunktes oder eines bestimmten im Versicherungsvertrag festgesetzten Ereignisses; dabei ist ein arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers kaum möglich; der Versicherungsfall tritt zu dem festgesetzten Termin ein, es bedarf in diesen Fällen daher auch überhaupt keiner Anzeige. Anders ist es jedoch schon in der Todesfallversicherung. Der Versicherungsfall tritt ein mit dem Tode des Versicherten. Bei der Benachrichtigung kann der Anzeigepflichtige sich bereits eines arglistigen Verhaltens schuldig machen. Ein arglistiges Verhalten liegt z. B. dann vor, wenn er den Tod des Versicherten als Eintritt des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht des Versicherers anzeigt, obwohl ihm bekannt war, daß der Tod durch Selbstmord des Versicherten oder durch Tötung durch den Bezugsberechtigten selbst erfolgt war. Das arglistige Verhalten kann noch einfacher darin liegen, daß der Bezugsberechtigte und Anzeigepflichtige die Anzeige verzögert, um die Nachprüfung zu erschweren; ist z. B. der Tod eines Versicherten auf eine Vergiftung zurückzuführen, die dem Bezugsberechtigten genau bekannt war, und hat der Arzt diese Vergiftung bei der Untersuchung der Leiche nicht mit Bestimmtheit feststellen können und die Vergiftung nicht als Todesursache angegeben, wohl aber irgendwelche Umstände als sehr verdächtig bezeichnet, so ist der Bezugsberechtigte daran interessiert, eine sofortige Nachprüfung unmöglich zu machen.

Ein anderer Fall: Tod durch Schlaganfall wird verspätet als Unfall gemeldet; bei sofortiger Anzeige hätte der Versicherer durch Sezierung die wirkliche Todesursache unschwer feststellen lassen können. In jedem Falle ist das Verhalten des Anzeigepflichtigen darauf abgestellt, in dem Versicherer eine Täuschung in arglistiger, seinen Verpflichtungen widersprechender und gegen Treu und Glauben verstoßender Weise zu erregen zu dem Zwecke, den Versicherer zur Leistung der Versicherungssumme zu bewegen; das Verhalten des Bezugsberechtigten ist derart, weil er annimmt, ohne seine Handlungsweise würde es dem Versicherer möglich sein, nachzuweisen, daß das angemeldete Ereignis kein Versicherungsfall sei, der die Leistungspflicht begründe. Betrug liegt insbesondere dann vor, wenn Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter den Tod des Versicherten vortäuschen, um durch diesen „Versicherungsfall" die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme zu bewegen.

Erheblich schwieriger ist die Feststellung der Leistungspflicht in der Unfallversicherung. Die Möglichkeiten des arglistigen Verhaltens sind hier erheblich größer. Der Versicherte ist zur sofortigen Anzeige des Versicherungsfalls verpflichtet; eine genaue Abgrenzung, was als Versicherungsfall anzusehen ist und was nicht, gibt

es jedoch nicht. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Unfalls besteht nicht. Nach den AVB.[47]) liegt ein Unfall dann vor, „wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet". Voraussetzung ist demnach, daß das Ereignis von außen auf den Körper einwirkt; es darf also z. B. keine innere Krankheit die Gesundheitsschädigung herbeiführen.[48]) Es muß weiter ein plötzliches Ereignis sein; es darf nicht voraussehbar, sondern muß unerwartet und schnell auftretend gewesen sein.[49]) Letztes Begriffsmerkmal ist die Unfreiwilligkeit der Gesundheitsschädigung; ein Unfall liegt demnach nicht vor, wenn der Versicherte bei der Herbeiführung des Ereignisses mitwirkt, indem er vorsätzlich die Gesundheitsbeschädigung vornimmt oder vornehmen läßt, z. B. durch einen operativen Eingriff.

Das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers ist hier immer darauf gerichtet, ein Ereignis, dem eines dieser Begriffsmerkmale fehlt, dennoch als Unfall hinzustellen und durch die Täuschung des Versicherers dessen Leistungspflicht zu erwirken. Wegen der Schwierigkeiten einer genauen Feststellung des Unfallcharakters in sehr vielen Fällen besteht hier immer wieder die Möglichkeit einer betrügerischen Handlung des Versicherten. Der Versicherer wird in vielen Fällen nicht in der Lage sein, genaue Nachprüfungen zu veranlassen; aber selbst Nachprüfungen werden häufig ein klares Bild von der Art des Ereignisses nicht geben können.

Behauptet der Versicherte z. B., das bei ihm aufgetretene gesundheitsschädigende Ereignis sei dadurch eingetreten, daß bei einer Unfallverletzung eine Infektion aufgetreten sei, so wird der Versicherer vielfach nicht in der Lage sein, nachzuweisen, daß es sich tatsächlich um eine durch den Unfall bewirkte Infektionskrankheit handelt. Praktisch ist dies von größter Bedeutung, da eine Wundinfektion als Unfall angesehen wird, nicht dagegen eine Infektionskrankheit.

Ein arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers ist ferner in folgendem Fall vorliegend, jedoch nur schwer nachweisbar: Nach Abschluß des Versicherungsvertrags stellt sich bei dem Versicherten Zuckerkrankheit ein; durch strenge Diät kann er jedoch den Zuckerprozentsatz dauernd sehr niedrig halten. Später erleidet er einen an sich geringfügigen Unfall. Sein Bestreben, durch diesen Unfall eine hohe Invaliditätsentschädigung oder Rente zu erzielen, führt ihn dazu, durch diätwidriges Verhalten den Zuckerprozentsatz hochzutreiben im Bewußtsein, hierdurch eine bedeutende Verschlimmerung seiner Verletzungen herbeizuführen. Bei natürlichem Verlauf der Dinge hätte der Unfall zu einer Invalidität nicht geführt; adäquater Kausalzusammenhang zwischen Verletzung und Versicherungsfall besteht daher nicht. Ein anderer Fall: Ein an sich geringfügiger Unfall, der

---

[47]) § 2, I AVB.
[48]) JW. 1922, S. 98.
[49]) JW. 1921, S. 33.

Invaliditätsfolgen nicht hinterlassen hat, wird arglistiger Weise dazu benutzt, vom Versicherer eine Entschädigung für eine an den vom Unfall betroffenen Körperteilen bestehende Gelenkentzündung zu erlangen, trotzdem nachweisbar die gleiche Gelenkerkrankung auch bei anderen vom Unfall nicht betroffenen Körperteilen besteht und somit die Gelenkentzündung mit dem Unfall in keinem Zusammenhang steht. In der Anzeige eines solchen Ereignisses als Versicherungsfall liegt m. E. ein arglistiges Verhalten, wenn dem Versicherten die innere Verbundenheit der Folgeerscheinungen und deren zwangsläufig zu erwartender Eintritt bekannt war.

Gesundheitsschädigungen als Folge von Röntgendurchleuchtungen, insbesondere Röntgengeschwüre, werden nicht als Unfälle angesehen. Es fehlt diesen Ereignissen das Begriffsmerkmal der Unfreiwilligkeit und Plötzlichkeit; die Gesundheitsschädigung erfolgt durch die mehr oder weniger lange und häufige Durchleuchtung; sie ist meist auf eine individuelle Disposition zurückzuführen; weiter werden diese Schädigungen herbeigeführt dadurch, daß der Versicherte sich mit der Vornahme einer Durchleuchtung einverstanden erklärt, er somit auch von vornherein etwaige Folgen, die er allerdings nicht wünscht und auch nicht erwartet, bei vernünftiger Ueberlegung nicht für ausgeschlossen halten kann. Zeigt sich eine solche Folgeerscheinung, tritt nach einer Durchleuchtung an den durchleuchteten Stellen ein Geschwür auf, so ist der Versicherte verpflichtet, in seiner Anzeige die Tatsache der Röntgendurchleuchtung anzugeben; treten die bei Röntgengeschwüren häufigen schlecht heilbaren, sogenannten Spätfolgen auf, so hat der Versicherte mitzuteilen, daß er an einem Röntgengeschwür gelitten hat. Weiß oder vermutet der Versicherte, daß die Anzeige dieser Umstände zur Ablehnung der Leistung führen kann, so handelt er arglistig, wenn er bei der Anzeige des Versicherungsfalls diese Umstände verschweigt in der Erwartung, daß sie dem Versicherer nicht bekannt werden.

Diese Beispiele arglistigen Verhaltens des Versicherers bei Eintritt des Versicherungsfalls und der hieraus sich ergebenden Benachrichtigungspflicht könnten beliebig erweitert werden. Die Anführung dieser Beispiele, die bei der Fülle der Möglichkeiten in aller Kürze zeigen sollten, daß nicht jedes die Gesundheit schädigende Ereignis als Unfall anzusehen ist, hatte vor allem den Zweck, darzutun, daß in solchen Fällen an den vom Versicherungsnehmer zu erbringenden Nachweis des Versicherungsfalls strenge Voraussetzungen anzusetzen sind, insbesondere dann, wenn irgendwelche Verdachtsmomente bestehen. Arglistige Täuschung des Versicherers ist sehr leicht möglich und wird daher immer wieder versucht. Dringendes Erfordernis zur Erreichung vertragsmäßigen Verhaltens ist daher, in verdächtigen Fällen eine solche Entscheidung zu treffen, die den Versicherer vor Ausbeutung und Betrug schützt und den Versicherungsnehmer zur sorgfältigen Beobachtung und Erfüllung seiner Vertragspflichten anhält. Dem vertragswidrigen Verhalten kann natürlich nicht gleichgestellt werden,

wenn der Anzeigepflichtige, also entweder der Versicherungsnehmer oder sein Rechtsnachfolger, den Charakter des schädigenden Ereignisses nicht erkannt hat und den Versicherungsfall seiner Kenntnis entsprechend mitgeteilt hat.

Mit der Anzeige des Versicherungsfalls allein sind die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers oder Bezugsberechtigten noch nicht erfüllt. In sehr vielen Fällen genügt die Anzeige des Eintritts des Versicherungsfalls nicht zur Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers. Allein würde der Versicherer nicht in der Lage sein zu prüfen, ob überhaupt und gegebenenfalls welche Leistungspflicht ihn trifft; in vielen Fällen bedarf es noch besonderer Feststellungen und Untersuchungen über diese Frage. Der Versicherer ist dabei darauf angewiesen, daß der Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger bei dieser Prüfung mitwirkt. Der Bezugsberechtigte ist daher verpflichtet,[50]) Auskunft auf Fragen zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind; Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann. Diesbezügliche Bestimmungen werden meist in den Versicherungsvertrag aufgenommen, um hierdurch eine sofortige Prüfung zu ermöglichen und andererseits eine Täuschung durch den Vertragspartner zu vermeiden. So ist in den AVB. des Gerling-Konzerns[51]) ausdrücklich bestimmt: „Der Tod des Versicherten ist unverzüglich anzuzeigen. Als Unterlagen sind außer dem Versicherungsschein und dem Nachweis über die letzte Prämienzahlung sobald als möglich einzureichen: eine amtliche Sterbeurkunde, ein Altersnachweis sowie ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache. Nötigenfalls kann die Gesellschaft weitere Auskunft verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Arzt, der die Todesursache festgestellt hat, und die Aerzte, die den Versicherten im letzten Jahre vor seinem Tode behandelt haben, über die Todesursache zu befragen". — Aehnliche Vereinbarungen werden ganz allgemein bei jedem Zweige der Personenversicherung getroffen. Eine solche Vereinbarung entfällt allerdings bei der reinen Erlebensfallversicherung dem Charakter dieser Versicherung entsprechend. Durch diese Vereinbarung hat der Versicherungsnehmer die vertragliche Pflicht übernommen, der Auskunftspflicht und Belegpflicht insoweit unverzüglich nachzukommen; im übrigen kann er dann die Initiative dem Versicherer überlassen.

Das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers, des sonst Bezugsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers kann nun der Vorschrift des Gesetzes[52]) entsprechend darin liegen, daß er in arglistiger Weise entweder falsche Auskünfte oder überhaupt keine Auskünfte

---

[50]) § 34.
[51]) AVB. für Lebensversicherungen § 11, I, II.
[52]) § 34.

gibt. Es bezieht sich auf die Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalls herbeigeführt haben, wie auch auf die Folgen und den Umfang des Versicherungsfalls. Allgemein muß der Grundsatz gelten: „daß der Auskunftspflichtige bei der Schadensliquidation nicht gröblichst den Interessen des Versicherers zuwider handeln darf, indem er ihn arglistig täuscht". [53]) Diese Verpflichtung folgt aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.). Ein arglistiges Verhalten liegt selbst dann vor, wenn der Auskunftspflichtige bestimmte Tatsachen, nach denen gefragt ist, nicht kennt und seinerseits sich nicht um die Feststellung dieser Tatsachen bemüht, damit er keine Auskunft geben kann. Insoweit besteht für den Auskunftspflichtigen eine Erkundigungspflicht. [54]) Die Auskunftspflicht wird nicht eingeschränkt durch das selbständige Erkundigungsrecht, das dem Versicherer zusteht. Die Handlungsweise des Versicherungsnehmers ist also auch dann arglistig, wenn er seine Auskunftspflicht nicht erfüllt, obwohl der Versicherer seinerseits eine Möglichkeit zur Nachprüfung dieser Tatsache hatte; erforderlich ist nur, daß der Versicherungsnehmer damit rechnete, der Versicherer werde die Nachprüfung nicht vornehmen, und für diesen Fall eine Täuschung des Versicherers erzielen wollte.

Der Bezugsberechtigte darf weiterhin nicht in arglistiger Weise die Vorlegung solcher Belege, deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann, unterlassen. Außer den im Vertrag ausdrücklich erwähnten Belegen hat er auf Verlangen des Versicherers alle Belege herbeizuschaffen, [55]) die sich auf den Eintritt oder die Folgen des Versicherungsfalls beziehen. Hierunter können Atteste, Aufzeichnungen, Quittungen, überhaupt Urkunden der verschiedensten Art und des verschiedensten Inhalts fallen, wenn ihr Inhalt nur geeignet ist, Schlüsse auf den Versicherungsfall und seine Folgen zu ziehen. Der Bezugsberechtigte begeht eine arglistige Täuschung, wenn er die Abgabe oder Beschaffung von Belegen unterläßt in der Absicht, dem Versicherer die Kenntnisnahme des Inhalts, den er für die Leistungspflicht, insbesondere deren Umfang für erheblich hält, unmöglich zu machen. Arglistige Täuschung bei der Schadensermittlung kann evtl. darin liegen, daß der Bezugsberechtigte bezgl. einer als Beleg übergebenen Urkunde unter Beweis stellt, daß diese aus einer bestimmten Zeit stamme, aus der sie tatsächlich nicht herrührt. Hier würde es genügen, wenn der Bezugsberechtigte in der Absicht der Täuschung des Versicherers wissentlich unwahre Angaben gemacht hätte. „Unwahre Angaben über die Bedeutung der vorgelegten Beweisurkunden könnten hierzu auch dann genügen, wenn die durch diese belegten, für den Schadenbetrag erheblichen Tatsachen nicht wissentlich unwahr

---

[53]) Bruck, Privatversicherungsrecht S. 337, 338.

[54]) Anders S. VVG. § 39; danach ist nur erforderlich die Auskunftserteilung über bekannte Umstände. S. a. Zingg a. a. O. S. 64.

[55]) Anders S VVG.: Zingg a. a. O. S. 66.

wären".[56]) Das RG. verlangt demnach mit Recht nicht nur, daß der Bezugsberechtigte die Belege übergibt, sondern daß er auch wahrheitsgemäß Auskunft über diese Belege gibt.

In der Erlebensfallversicherung ist die Auskunftspflicht nicht von besonderer Bedeutung; hier zeigt sich das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers oder sonstigen Bezugsberechtigten nur in besonders gelagerten Fällen, da mit Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes der Versicherungsfall eintritt, an den sich die Leistungspflicht des Versicherers knüpft. Anders ist es dagegen in der Todesfallversicherung. Das arglistige Verhalten des Bezugsberechtigten kann hier darin liegen, daß er Fragen des Versicherers etwa nach der Art des Todes des Versicherten oder nach dem Grunde nicht beantwortet oder falsch beantwortet; z. B. behauptet er dem Versicherer gegenüber, der Versicherte sei an den Folgen einer Krankheit, eines natürlichen Todes gestorben, während tatsächlich Selbstmord, Vergiftung oder irgendein Fall vorliegt, der nach Annahme des Bezugsberechtigten die Leistungspflicht des Versicherers ausschließt. Die Arglist kann weiter darin bestehen, daß er den Besitz der vom Versicherer verlangten Belege leugnet, um diesem die Kenntnisnahme unmöglich zu machen. Arglist liegt dann vor, wenn der Bezugsberechtigte die gerichtliche Todeserklärung des Versicherten betreibt und durchsetzt, obwohl er aus bestimmten Umständen schließen kann, daß der Versicherte noch lebt. In allen diesen Fällen sind die Tatbestandsmerkmale der arglistigen Täuschung erfüllt. Es liegt ein Handeln des Bezugsberechtigten vor, das absichtlich darauf gerichtet ist, in dem Versicherer durch Mitteilung falscher Tatsachen oder Verheimlichung wahrer Tatsachen, durch Unterdrückung erheblicher Belege und Herausgabe unrichtiger oder gefälschter Belege einen Irrtum zu erregen oder zu unterhalten zu dem Zwecke, den Versicherer zur Auszahlung der Versicherungssumme zu bewegen; der Bezugsberechtigte glaubt, daß sein Handeln, wenigstens möglicherweise, kausal für den beabsichtigten Erfolg sein wird. Auch hier in diesen Fällen genügt dolus eventualis und bloßer Täuschungsversuch.[57])

Von weitaus größerer Bedeutung ist die Auskunftspflicht in der Unfallversicherung. Die Ausführungen bezgl. der Todesfallversicherung treffen auch für die Unfallversicherung voll und ganz zu. Die größere Bedeutung liegt aber hier weniger in der Feststellung des Versicherungsfalls als in der Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht bei der Schadensermittlung. Der Versicherungsnehmer — der bei der Unfallversicherung meist der Bezugsberechtigte ist — darf keine Auskünfte erteilen, die geeignet sind, den tatsächlichen Schaden größer erscheinen zu lassen. Nach Eintritt des Versicherungsfalls darf er nicht irgendwelche Folgen simulieren; der Versicherungsnehmer, der einen Unfall leichter Natur erlitten hat, täuscht Lähmung eines

[56]) RG. v. 20. 11. 31, VII, 60/31. In DVP. 1932 Nr. 24.
[57]) JW. 1929, S. 2705.

Armes und damit Arbeitsunfähigkeit oder nur beschränkte Arbeitsfähigkeit vor. Häufig sind auch die Fälle, in denen der Versicherungsnehmer nach seiner Heilung noch Spätfolgen vortäuscht und deshalb von dem Versicherer Leistung verlangt. Weiter ist es möglich, daß der Versicherungsnehmer sich zu hohe Unkosten ersetzen läßt und zu diesem Zwecke gefälschte Belege vorlegt oder die Vorlage bestimmter Belege verweigert, indem er behauptet, daß diese nicht bestünden oder verloren gegangen seien.

Die Möglichkeiten, in welcher Weise sich das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers zeigen kann, sind demnach äußerst umfangreich. Immer neue und anders geartete Versuche werden auf diesem Gebiete zur Täuschung des Versicherers vorgenommen, die in manchen Fällen zum Schaden der Versicherer und so der übrigen Versicherten gelingen. Um den Versicherer daher möglichst von dem Auskunftsverlangen des Versicherungsnehmers zu befreien, ist ihm in der Lebens- und Unfallversicherung das Recht verliehen, selbstständig die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen und Auskünfte einzuholen. Vor allem hat er das Recht, auf seine Kosten die Besichtigung, Sezierung und Ausgrabung der Leiche vornehmen zu lassen, Sachverständige zur Begutachtung des entstandenen Schadens zu bestellen usw. Weiter ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der zum Schutz des Versicherers festgelegten Vorschrift zur Minderung und Abwendung des Schadens nicht in arglistiger Weise entgegen zu arbeiten.

Was in den vorhergegangenen Ausführungen über die Arglist bei Abschluß des Vertrags, während der Versicherungsdauer und im Versicherungsfalle dargelegt ist, kann in gleicher Weise für diejenigen Personen zu Lasten des Versicherungsnehmers gelten, die bei Erfüllung des Vertrags mitwirken.

Sind an einem Vertrage mehrere Versicherungsnehmer beteiligt, so genügt die Arglist nur eines Versicherungsnehmers. Zu Lasten des Versicherungsnehmers geht aber auch das arglistige Verhalten seines Vertreters oder eines Dritten, mit dessen Genehmigung der Abschluß des Vertrags nur möglich ist, oder des zum Abschluß Bevollmächtigten. Wird die Versicherung auf die Person eines anderen als des Versicherungsnehmers genommen, so ist gemäß §§ 161, 179, IV die Arglist des Dritten der des Versicherungsnehmers nicht gleich zu setzen, es sei denn, daß eine ausdrückliche diesbezügliche Abmachung besteht. Praktisch steht das arglistige Verhalten des Versicherten dem des Versicherungsnehmers aufgrund der zwischen den Parteien regelmäßig getroffenen Vereinbarungen jedoch gleich.[58]) Die Arglist sonstiger Personen schadet dem Versicherungsnehmer nicht, wenn er selbst in redlicher Weise seine Vertragspflichten erfüllt hat, er das arglistige Verhalten also weder gekannt hat noch hatte kennen müssen — § 123, II, 1 BGB. —. Dieser Fall gilt insbesondere für Ge-

[58]) §§ 7, 15 AVB.

hilfen, für die der Versicherungsnehmer also grundsätzlich nicht einzustehen hat. Die Vorschrift des § 123 Abs. II, 2 BGB. findet insbesondere dann Anwendung, wenn der Versicherungsvertrag zugunsten eines Dritten geschlossen wurde; hatte dieser, der unmittelbar Rechte aus dem Vertrag herleiten kann, die Täuschung gekannt oder hatte er sie kennen müssen, so ist auch in diesem Falle die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung möglich. Die Beweislast für das Vorhandensein des arglistigen Verhaltens des Versicherungsnehmers hat der Versicherer.

Inwieweit der Versicherungsnehmer für das arglistige Verhalten des Agenten, dessen er sich bei Erfüllung der Anzeigepflicht bedient, einstehen muß, ist an anderer Stelle zu untersuchen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherte, weder der Bezugsberechtigte noch der Rechtsnachfolger dieser Personen, evtl. auch deren Vertreter sich eines arglistigen Verhaltens schuldig machen darf und der Schutz des Versicherers vor diesen vertragswidrigen betrügerischen Schädigungen dringend erforderlich ist. Es muß Sache des Gerichts sein, sowohl in Zivil- wie in Strafsachen durch geeignete, nach Lage der Sache angebrachte Entscheidungen diesen Auswüchsen entgegenzuarbeiten und den Versicherungsnehmer auf die bedenklichen Folgen seines Tuns hinzuweisen.

B. Das arglistige Verhalten des Versicherers.

Die Einrede der Arglist.

Wie bereits bei der Untersuchung der allgemeinen Frage, worauf die arglistige Täuschung sich erstrecken könne, ausgeführt wurde, ist arglistige Täuschung seitens des Versicherers der seltenere Fall. Ohne zunächst darauf einzugehen, wer sich des arglistigen Verhaltens schuldig macht, der Versicherer oder dessen Agent, und inwieweit der Versicherer das arglistige Verhalten des Agenten gegen sich gelten lassen muß, — dies soll einem besonderen Abschnitt vorbehalten bleiben —, soll jetzt nur untersucht werden, zu welchen Zeiten und auf welche Weise die Täuschung des Versicherungsnehmers durch arglistiges Verhalten des Versicherers, also der Versicherungsgesellschaft und deren gesetzlicher Vertreter, möglich ist.

Es ist auch hier auszugehen von der bei Abschluß des Versicherungsvertrags vorgenommenen oder versuchten arglistigen Täuschung. Das arglistige Verhalten des Versicherers kann sowohl darin bestehen, daß er in den Vorverhandlungen bei Stellung des Antrags wie bei dem eigentlichen Abschluß durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum bei dem Versicherungsnehmer erregt oder unterhält in der Absicht und zu dem Zwecke, den Versicherungsnehmer durch diese Täuschung zu einer bestimmten Willenserklärung, nämlich zum Abschluß des Versicherungsvertrags zu bewegen.

Das arglistige Verhalten des Versicherers kann sich auf alle zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Beziehungen erstrecken. Es wird meist darin liegen, daß er das Vorliegen solcher Tatsachen, die für den Versicherungsnehmer einen Anreiz darstellen könnten, behauptet, obwohl diese in Wirklichkeit nicht vorhanden sind, und andererseits wirkliche Tatsachen als nicht bestehend hinstellt, die nach Lage der Sache den Versicherungsnehmer vom Abschluß des Vertrags abhalten könnten. Um den Versicherungsnehmer zum Abschluß zu bewegen, kann der Versicherer diesem besonders günstige Bedingungen vorspiegeln; er kann ihm mitteilen, daß die Versicherungsprämien gegenüber anderen Versicherern weit geringer, die Leistungen erheblich größer, die Anforderungen an die Erfüllung der Anzeige- und Auskunftspflicht weit geringer seien usw. Gerade durch diese Vorspiegelung falscher Tatsachen, deren Unwahrheit sich meist erst nach Abschluß des Vertrags herausstellt, wird es dem Versicherer gelingen, mit dem Wesen des Versicherungsgeschäfts unkundige Versicherungslustige zum Abschluß zu bewegen; denn die Bereitwilligkeit des Versicherungsnehmers hängt insbesondere von der mehr oder weniger großen Leistungspflicht des Versicherers ab. Weiter wird der Versicherer auf seine große Leistungsfähigkeit hinweisen; auch hierin kann ein arglistiges Verhalten liegen, wenn die tatsächliche Lage des Versicherers ungünstig ist; denn es ist zu berücksichtigen, daß durch die schlechte wirtschaftliche Lage des Versicherers auch die Stellung des Versicherungsnehmers, die sich aus der Leistungsfähigkeit des Versicherers ergibt, sehr ungünstig wird; bei Kenntnis der Sachlage würde der Versicherungsnehmer wohl in den meisten Fällen nicht geneigt sein, mit diesem Versicherer vertragliche Beziehungen einzugehen. Das arglistige Verhalten des Versicherers kann weiter darin bestehen, daß er den Versicherungsnehmer zur Unterzeichnung und damit zur Annahme eines Vertrags bestimmt, indem er ihm vorspiegelt, es handele sich nicht um den Vertragsschluß, sondern lediglich um eine unverbindliche Erklärung. Eine arglistige Täuschung kann ferner in der unrichtigen Mitteilung des Rechtscharakters der betr. Versicherungsgesellschaft bestehen; wenn z. B. bei einer Versicherungsgesellschaft a. G. — auf Gegenseitigkeit — der Versicherer dem Versicherungsnehmer nur mitteilt, er habe jährlich eine bestimmte Prämie zu zahlen, und dabei verschweigt, daß dem Charakter der Versicherungsgesellschaft a. G. entsprechend je nach dem Ergebnis des Versicherungsgeschäfts in dem betr. Jahre noch eine Nachzahlung erfolgen muß, kann schon in dem Verschweigen des Rechtscharakters eine Irrtumserregung, die eine absichtliche Täuschung des Versicherungsnehmers verursachen sollte, zu finden sein. Jeder Versicherungsnehmer wird annehmen, daß das Versicherungsgeschäft nur auf den jeweils fälligen Prämien aufbaut und daß mit der Zahlung der Prämien die Pflichten des Versicherungsnehmers in finanzieller Hinsicht erfüllt sind; er wird ohne weiteres annehmen dürfen, daß es sich nicht um eine Versicherungs-

gesellschaft a. G. mit einer evtl. Nachschußpflicht handelt, wenn er nicht besonders darauf hingewiesen wird. Ueberhaupt liegt das arglistige Verhalten des Versicherers meist auf finanziellem Gebiet, indem bestimmte Verpflichtungen dem Versicherungsnehmer verschwiegen werden; es wird z. B. nicht darauf hingewiesen, daß neben der Jahresprämie noch Verwaltungsbeiträge oder ähnliche Zahlungen zu leisten sind, oder es wird eine Versicherung zu einem Tarif abgeschlossen, der nach einer bestimmten Reihe von Jahren eine bedeutende Prämienerhöhung vorsieht. Der Versicherungsnehmer wird nur auf die niedrige Anfangsprämie hingewiesen, die spätere Erhöhung wird ihm verschwiegen. Dies würde einer Arglist des Versicherers gleichkommen, selbst wenn diese Erhöhung durch eine gleichzeitig einsetzende Dividende ganz oder z. T. wettgemacht würde. In diesen Fällen muß es jedoch auf die Erheblichkeit abgestellt werden; es kann arglistiges Verhalten nicht darin gefunden werden, daß neben der Prämie nur ein ganz geringer einmaliger Beitrag, z. B. ein Vertragsstempel gezahlt werden muß.

In all diesen Fällen muß das Ziel des Versicherers sein, durch die durch seine Handlungsweise erreichte oder versuchte Irrtumserregung den Versicherungsnehmer zum Abschluß zu bewegen, obwohl die von ihm verursachte Täuschung den Antragssteller möglicherweise vom Vertragsabschluß abhalten könnte. Eine Täuschung braucht nicht vorzuliegen dann, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte und diese durch eignes Verschulden, vielleicht sogar durch eigne Arglist unbenutzt gelassen hat; hier wird es je nach Lage des Falles an dem Tatbestandsmerkmal der Arglist fehlen.

Während diese Täuschungshandlungen hauptsächlich in der Zeit der Vorverhandlungen lagen, besteht auch die Möglichkeit arglistigen Verhaltens des Versicherers in der Zeit zwischen Vorverhandlungen und Abschluß. Diesem letzten Zeitabschnitt sind gleichzusetzen die Fälle der Abänderung und Wiederinkraftsetzung eines Versicherungsvertrags. Es ist oben immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die bedeutsamen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers sich insbesondere aus dem zwischen den Parteien bestehenden dem Charakter des Versicherungsvertrags entsprechenden Treuverhältnis ergeben. Diese Verpflichtungen, die jedem ordnungsmäßigen Vertrag zugrunde liegen müssen, treffen ebenfalls den Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist nur dann gewillt, den Vertragsabschluß herbeizuführen, wenn die Lage des Versicherers bei Abschluß des Vertrags noch die gleiche ist wie in den Vorverhandlungen. Haben die Verhältnisse des Versicherers sich wesentlich verschlechtert, so kann dem Versicherungsnehmer der Abschluß nicht zugemutet werden. Der Versicherer würde gegen den das ganze Rechtsleben beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, wenn er den Versicherungsnehmer nicht auf die erhebliche Wandlung seiner Wirtschaftslage hinweisen würde, oder trotz eingetretener Vermögensverschlechterung dem An-

tragssteller nur den zurückliegenden günstigen Jahresabschluß vorlegt. Der Versicherer muß dementsprechend grundsätzlich alle nach Antragsstellung bis Vertragsabschluß eintretenden erheblichen Veränderungen seiner wirtschaftlichen Lage und alle sonstigen neu eintretenden Tatsachen, die ungünstig auf die Stellung des Versicherungsnehmers einwirken werden, dem Versicherungsnehmer mitteilen. Es geht nicht an, den Versicherungsnehmer mit der äußerst weitgehenden, dem Wesen des Versicherungsgeschäfts allerdings durchaus entsprechenden Anzeige- und Auskunftspflicht zu belasten, während den Versicherer in dieser Hinsicht keine Verpflichtung trifft. Der Versicherer ist deshalb anzuhalten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen ergebenden Pflichten genau zu erfüllen. Als der wirtschaftlich schwächere Teil muß der Versicherungsnehmer insoweit unbedingt geschützt werden; allerdings ist in jedem Falle genau zu untersuchen, ob tatsächlich die Voraussetzungen der Arglist gegeben sind. Das arglistige Verhalten wird sich vielfach schon aus den ganzen Umständen des Falles schließen lassen.

Ein arglistiges Verhalten des Versicherers während des Bestehens des Versicherungsvertrages, also zwischen Vertragsabschluß und Eintritt des Versicherungsfalls, wird praktisch in der Personenversicherung wohl kaum vorkommen. Denkbar wäre der Fall der arglistigen Unkenntnis von Gefahrerhöhungen, falls die Anzeige der Erhöhung bestimmter Gefahrumstände ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart worden wäre. In diesem Falle könnte das arglistige Verhalten darin bestehen, daß der Versicherer, der seinerseits die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Gefahrerhöhung hatte, hiervon absichtlich keinen Gebrauch machte, um erst später nach evtl. Eintritt des Versicherungsfalls aus der Nichtanzeige des Versicherungsnehmers Rechte herleiten zu können, nachdem in der Zwischenzeit die Prämien vom Versicherungsnehmer weiterhin gezahlt worden sind.

Von größerer praktischer Bedeutung ist die arglistige Täuschung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherer darf die sich aus dessen Eintritt ergebenden Verpflichtungen nicht durch arglistiges Verhalten zu umgehen oder ihre Einlösung zu verhindern suchen. Vor allem würde er der Erfüllung seiner Vertragspflicht zuwiderhandeln, wenn er nach Eintritt des Versicherungsfalls diesen durch arglistiges Vorbringen als nicht eingetreten hinstellen würde, indem er über die tatsächlichen Vereinbarungen hinausgehende Forderungen stellt. Wenn der Versicherer zur Untersuchung und Feststellung des Versicherungsfalls und der Höhe seiner Leistungspflicht einen Sachverständigen bestellt, muß er diesen durch Uebergabe aller in seinen Händen befindlichen Belege und Mitteilung aller mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Tatsachen in die Lage versetzen, sein Gutachten objektiv zu erstatten; insbesondere darf der Versicherer nicht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise auf den Sachverständigen einwirken, um diesen zur Abgabe eines für ihn günstigen Gutachtens zu

bewegen. Wenn der Versicherer weiß oder nach Lage der Sache annehmen muß, daß tatsächlich aufgrund des Eintritts des Versicherungsfalls seine Leistungspflicht erwachsen ist, darf seine Handlungsweise nicht darauf gerichtet sein, das betr. Ereignis als nicht zur Leistung verpflichtenden Unfall hinzustellen. Durch eine solche Handlungsweise würde er arglistig die dem Versicherungsnehmer gegenüber übernommenen Pflichten verletzen. Das Verhalten des Versicherers würde weiterhin arglistig sein, wenn er sein Verlangen nach Beibringung von Belegen derart überspannen würde, daß der Versicherungsnehmer überhaupt nicht mehr in der Lage wäre, die Belege beizubringen, um aus diesem Grunde die Leistung zu verweigern. Hierdurch würde er das ihm an sich zustehende Recht in schikanöser Weise ausüben und seine vertraglich übernommene Verpflichtung wider Treu und Glauben verletzen. Durch die Ueberspannung seiner Forderung oder durch arglistiges Verschweigen des Inhalts eines nur ihm zugängigen Belegs würde er in dem Versicherungsnehmer einen Irrtum über dessen Pflichten erregen oder zu erregen suchen, um durch Ausnutzung dieses Irrtums in arglistiger Weise sich seiner Leistungspflicht entziehen zu können. Durch dieses Verhalten würde der Tatbestand der arglistigen Täuschung realisiert sein.

Immerhin werden auch solche an sich möglichen Fälle praktisch selten vorkommen. Das Verhalten des Versicherers entspricht vielmehr zumeist den vertraglich übernommenen Pflichten; Konkurrenzgründe werden den Versicherer im Gegenteil dazu bewegen, in manchen Fällen zugunsten des Versicherungsnehmers von seinem Rechtsstandpunkt abzugehen.

Bei Klage des Bezugsberechtigten auf Zahlung der Versicherungssumme wird allerdings das Vorgehen des Versicherers vielfach dann als arglistig anzusehen sein, wenn er den Verjährungseinwand und die allgemeine Arglisteinrede erhebt. So hat das RG. den Verjährungseinwand des Versicherers als gegen Treu und Glauben verstoßend bezeichnet in einem Falle, in dem der Versicherer den Versicherungsnehmer bis zur Erledigung des Haftpflichtprozesses von prozessualen Schritten, die seine eigne Versicherung betrafen, abgehalten hatte.[59]) In einem anderen Falle[60]) hatte der Versicherer als Beklagter mit der Arglisteinrede nur seine Befreiung von der Leistungspflicht erreichen wollen, nachdem die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht wirksam in der Anfechtungsfrist erfolgt war; der Versicherer hatte in der Arglisteinrede aber nicht mit Deutlichkeit erkennen lassen, daß er den durch Betrug des Gegners erschlichenen Vertrag auflösen wolle. Das RG. hat hierzu ausgeführt, es wäre mit Treu und Glauben im Verkehr unvereinbar, wenn jemand die Arglisteinrede dazu benutzen würde, sich gegenüber dem Gegner seinen vertraglichen Verpflichtungen zu entziehen, ohne seinerseits die Pflicht zur Rück-

[59]) RG. v. 8. 12. 1925, VI, 711/25, in DVP. 1926 Nr. 21—22.
[60]) RG. v. 7. 11. 1930, VII, 83/30, in DVP. 1931 Nr. 41.

gewähr der aufgrund des Vertrags bereits erlangten Vorteile anzuerkennen. Der Versicherer müsse daher klar seinen Willen zur Auflösung des Vertrags zu erkennen geben, ohne sich allerdings sofort zur Rückgabe der empfangenen Leistungen zu erbieten. Er dürfe sich aber in dem Rechtsstreit, in welchem er die Arglisteinrede vorschütze, nicht in der Weise verhalten, daß er die Rückgewähr von vornherein ablehne und sich unter Berufung auf den Vertrag die daraus gezogenen Vorteile weiterhin sichern wolle. Dann stehe seiner Arglisteinrede der Gegeneinwand der eigenen Arglist entgegen.

Aus diesen Ausführungen des RG. ergibt sich, daß gerade der Versicherer in seinem ganzen Verhalten dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechen muß und sich nicht in arglistiger Weise, weder während des Bestehens des Versicherungsvertrags noch nach Eintritt des Versicherungsfalls finanzielle Vorteile einseitig sichern darf. Wie ich schon an anderer Stelle betont habe, muß gerade der Versicherer als der wirtschaftlich stärkere Teil das Versicherungsgeschäft auf einer redlichen und gesunden Basis aufzubauen suchen, um hierdurch seinerseits durch die Art seines Vorgehens auf den Versicherungsnehmer im Interesse des redlichen Verkehrs und einer redlichen Abwicklung der Vertragsbeziehungen einzuwirken. Keinesfalls darf der Versicherer in schikanöser Weise seine Rechte ausüben und den Versicherungsnehmer in arglistiger Weise schädigen wollen. Dem Versicherer ist vertragsmäßiges Verhalten um so leichter möglich, als ihm ja bei Vertragsabschluß Gelegenheit gegeben ist, eine ganz sorgfältige Auswahl der Risiken nach den verschiedensten Gesichtspunkten vorzunehmen.

III. Teil.

Die Arglist des Agenten und die rechtliche Stellung der Parteien des Versicherungsvertrages hierzu.

Bei der Art des Versicherungsgeschäfts ist die Werbung von Versicherungsnehmern von einer bestimmten Zentrale, dem Sitze der Versicherungsgesellschaft aus, nicht geeignet zur Vergrößerung des Geschäftsumfangs. Es bedarf hierzu vielmehr einer ausgebildeten Organisation, die sich auf Werbetätigkeit im allgemeinen und Gewinnung von Versicherungsnehmern insbesondere erstreckt. Die Versicherungsgesellschaften sind daher dazu übergegangen, ein Heer von Agenten in allen Orten für sich arbeiten zu lassen und durch persönliche Beratung den Abschluß eines Versicherungsvertrags insbesondere für die Lebensversicherung und die Unfallversicherung zu erreichen. Durch die Tätigkeit der Agenten häufen sich die Fälle der arglistigen Täuschung, sowohl der Täuschung des Versicherers als auch des Versicherungsnehmers. Bevor nunmehr auf diese einzelnen Fälle eingegangen wird, ist zunächst ohne besondere Prüfung der sich hieraus ergebenden Streitfrage die rechtliche Stellung der Versicherungsagenten kurz darzulegen.

Agenten sind solche Personen, die, ohne als Handlungsgehilfen angestellt zu sein, ständig damit betraut sind, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen, und verpflichtet sind, das Interesse eines Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen (§ 84 HGB.).

Wieweit die Befugnisse dieser Agenten gehen, richtet sich jeweils nach dem Inhalt der den Agenten erteilten Vollmacht. Da davon auszugehen ist, daß die einzelnen Agenten, die meist von dem Sitz der Versicherungsgesellschaft entfernt wohnen und nur in loser Verbindung mit dieser stehen, der Versicherungsgesellschaft und deren Geschäftsführern kaum bekannt sind und eine besondere Auswahl erfahrungsgemäß nicht beachtet werden kann, spricht von vornherein die Vermutung dafür, daß die Versicherer diesen Agenten möglichst wenig Rechte geben und deren Vollmacht soweit angängig einschränken. Keinesfalls sind daher die Agenten als vertraute Mitarbeiter des Versicherers anzusehen, und deren Erklärungen können daher nur als sehr unverbindlich betrachtet werden. Im Interesse der Verkehrssicherheit bedarf es einer Norm, inwieweit jeder Agent als bevollmächtigt gilt. Diese Norm stellt § 43 VVG. auf, der die einzelnen Befugnisse, für die jeder Agent, auch wenn er mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften vertraut ist, als bevollmächtigt „gilt". § 43 stellt es auf den tatsächlichen Inhalt der Vollmacht ab, der sich wohl niemals mit den dem Agenten nach § 43 zustehenden Rechten deckt; die Vollmacht des Agenten ist meist sehr stark eingeschränkt. Das folgert schon daraus, daß der Versicherer den Agenten nicht als Vertrauensmann betrachten kann, dessen Befugnisse er in seinem Interesse daher möglichst verringert, und den er als selbständigen Vermittler hinstellt, dessen Erklärung eine Bindung nicht herbeiführen soll. Die Aufgabe der Agenten ist somit meist nur, Vertragsabschlüsse zu vermitteln und vorzubereiten. Der Versicherungsnehmer muß deshalb im eigenen Interesse den Agenten als untergeordneten und gänzlich einflußlosen Mitarbeiter des Versicherers betrachten, dessen Handlungen dem Versicherer nicht ohne weiteres zuzurechnen sind. Prinzipiell trifft „die Versicherer eine allgemeine Verantwortlichkeit für die Agenten nicht, sie haben vielmehr Erklärungen und Handlungen dieser Agenten nur insoweit gegen sich gelten zu lassen, als die einzelnen übertragenen Aufgaben ein solches Ergebnis unabweislich machen".[61])

Die Tätigkeit der Agenten kann sachlich — was hier nur allein interessiert — im Abschluß und in der Vermittlung von Verträgen bestehen. Hiernach ist streng zu scheiden zwischen Abschluß- und Vermittlungsagenten. Der Abschlußagent ist aufgrund seiner Vollmacht berechtigt, für den Versicherer Verträge abzuschließen. Der

[61]) Begründung zu § 43.

Versicherer muß diese im Rahmen der dem Abschlußagenten erteilten Vollmacht[62]) gegen sich gelten lassen. Die Abschlußvollmacht wird jedoch nur in den seltensten Fällen erteilt. Der Abschlußagent kann alsdann den Inhalt des Vertrags selbständig vereinbaren und im Namen des Versicherers den Vertrag abschließen; er ist befugt,[63]) die Aenderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren und Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben; seine Kenntnis steht der des Versicherers gleich.[64]) Der Versicherer wird also hier genau so behandelt, als wenn er selbst den Vertrag abgeschlossen hätte. Allerdings kann der Versicherungsnehmer sich nicht darauf berufen, wenn er den entgegenstehenden Willen des Versicherers kannte oder nach Lage der Sache annehmen mußte. Die Erledigung und Annahme der Lebens- und Unfallversicherungsanträge ist jedoch fast ausnahmslos Sache des Versicherers.

Demgegenüber hat der Vermittlungsagent, der nicht als selbstständiger zwischen den Parteien stehender Vermittler anzusehen ist, nur ganz beschränkte Befugnisse. Er kann[65]) Anträge auf Schließung oder Verlängerung von Versicherungsverträgen und deren Widerruf sowie Anzeigen und sonstige Erklärungen während der Vertragsdauer von dem Versicherungsnehmer entgegennehmen, Versicherungsscheine aushändigen und evtl. Prämien annehmen, es sei denn, daß seine Vollmacht auch bezgl. dieser Rechte noch besonders eingeschränkt ist. Irgendwelche Erklärungen für den Versicherer kann er in verbindlicher Form nicht abgeben. Insbesondere steht seine Kenntnis, soweit nach den Vorschriften des VVG. die Kenntnis des Versicherers von Erheblichkeit ist, dessen Kenntnis nicht gleich.[66]) Dies entspricht auch unbedingt der Stellung des Vermittlungsagenten, da dieser nicht berechtigt ist, irgendwelche Entschließungen für den Versicherer zu treffen. Eine anderweitige Regelung „würde den ordnungsmäßigen Betrieb des Versicherungsunternehmens ernstlich gefährden, da die Versicherer bei der Auswahl der Agenten auf Personenkreise angewiesen sind, in denen vielfach nicht das volle Maß der erforderlichen Geschäftskenntnisse und Erfahrungen zu treffen ist. . . . Im übrigen greift § 44 nicht der Frage vor, inwiefern der Versicherungsnehmer, um Rechtsnachteile von sich abzuwenden, sich auf das Verhalten des Agenten berufen kann".[67]) Der Vermittlungsagent hat somit eine selbständige Arbeitsmöglichkeit überhaupt nicht; seine Tätigkeit ist in jeder Hinsicht den Entschlüssen des Versicherers unterworfen. Völlig verfehlt ist es, den Versicherungsagenten als Vertreter des Versicherers zu betrachten, dem irgendwelche selbständig ausübbaren

---

[62]) § 47.
[63]) § 45.
[64]) Das ergibt sich aus § 44.
[65]) § 43.
[66]) § 44.
[67]) Begründung zu § 44 S. 60/61.

Rechte zuständen. Er hat lediglich im Rahmen der mit dem Versicherer getroffenen Vereinbarungen seine Tätigkeit für den Versicherer auszuüben und dem Versicherungsnehmer bei Antragsstellung in jeder Weise zur Belehrung und Aufklärung behilflich zu sein. Nur in ganz seltenen Fällen wird der Versicherer den Agenten ermächtigen, Vertragsbedingungen mit Wirkung für den Versicherer festzulegen. Die Vermutung spricht in jedem Falle gegen eine solche Ermächtigung des Agenten, wenn diese sich nicht aus einem bestimmten Umstande klar ergibt. Der Versicherungsagent ist weder „Dritter" im Sinne von § 123, II BGB., d. h. selbständiger Vermittler — in diesem Falle könnte die durch Arglist des Agenten erzielte Willenserklärung nur angefochten werden, wenn der Empfänger die Täuschung kannte oder kennen mußte — noch Beauftragter des Versicherungsnehmers.

Zu der Rechtsstellung des Agenten nimmt das RG. in einer grundlegenden Entscheidung[68]) folgende Stellung: Es verneint die Frage, ob der Agent als „Dritter" anzusehen sei, da er für die Gesellschaft die erforderliche Belehrung und Aufklärung gebe; deshalb dürfe der Versicherungsnehmer dem Agenten vertrauen, und die Gesellschaft müsse für dessen Erklärungen einstehen; weiter sei der Agent nicht Beauftragter des Antragsstellers und könne nicht als eine Person angesehen werden, die bei der Erklärung unbeteiligt sei, welche von dem Anfechtungsberechtigten dem Anfechtungsgegner gegenüber abgegeben werde. Er verliere diese Stellung nicht und werde nicht etwa Dritter im Sinne des Gesetzes, wenn er seine Vollmacht überschreite. Diese vom RG. vertretene Ansicht ist in der Wissenschaft fast allgemein anerkannt. Auch ihre Gegner kommen praktisch zu demselben Ergebnis.

Schmidt-Rimpler[69]) sieht den Agenten als „Dritten" an. Der Agent sei zwar an der Abgabe der Willenserklärung beteiligt; es komme aber nicht darauf an, sondern auf die Beteiligung an der Erklärungswirkung. Dritter sei jeder, der nicht die Erklärung abgegeben habe, und für den sie nicht wirke. Soweit der Agent aktiv täuschend auftrete, wirke er auf den Erklärenden ein, er stehe also nicht anders da als jeder Dritte; er sei Dritter im Sinne des Gesetzes. Demnach sei die Gewährung des Anfechtungsrechts von dem Grundgedanken aus zu billigen, daß der durch die Erklärung Betroffene unter der Täuschung leide, die eine in seinem Interesse auf Abgabe der Erklärung hinwirkende Person verübe; dies erscheine jedenfalls richtiger, als daß der Erklärende darunter leide. Da das Gesetz dies übersehen habe, bestehe die Möglichkeit der Lückenausfüllung. Es komme nicht darauf an, ob der Agent nur das Geschäft vorbereite oder die wesentlichen Vertragsverhandlungen führe. Wesentlich sei, daß der Agent gerade zur Einwirkung auf den Erklärenden bestellt sei;

---

[68]) RG. v. 23. 2. 28, VI, 200/27, abgedruckt bei Schmidt a. a. O. S. 918; s. a. Leipziger Zeitschrift 1910 S. 53.

[69]) a. a. O. S. 250 ff.

der Erklärende müsse daher das Anfechtungsrecht haben, wenn er von dem Agenten arglistig getäuscht worden sei.[69]) M. E. spricht hiergegen, daß der Agent als bei der Abgabe der Erklärung beteiligt anzusehen ist; diese Beteiligung bezieht sich in etwa auch auf die Erklärungswirkung. Der Agent ist ja gerade zur Einwirkung auf den Versicherungsnehmer bestimmt.

Im Einzelfalle ist davon auszugehen, daß dem Agenten als Hilfsperson des Versicherers zwar ein gewisses Vertrauen entgegengebracht werden darf,[70]) aber es wird in jedem einzelnen Falle einer sorgsamen Abwägung bedürfen, inwieweit der Versicherer für seine Agenten und deren Erklärungen einstehen und der Versicherungsnehmer das Verhalten der Agenten gegen sich gelten lassen muß, da nun einmal die Stellung und die Befugnisse des Agenten nicht bestimmt geregelt sind. Es ist jeweils darauf abzustellen, ob der Versicherungsnehmer dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechend alle Erklärungen des Agenten und dessen Auslegung von Vertragsbestimmungen als für den Versicherer bindend anzusehen berechtigt war. Bei der vorliegenden Bearbeitung kommt es im übrigen nur darauf an, zu untersuchen, in welcher Weise die beiden Parteien für das arglistige Verhalten des Agenten einzustehen haben. Ebenso wie es möglich ist, daß der Agent zugunsten des Versicherers eine arglistige Täuschung des Versicherungsnehmers begeht, kann der Agent auch durch Zusammenwirken mit dem Versicherungsnehmer eine arglistige Täuschung des Versicherers herbeiführen. Es kann nicht Sache dieser Arbeit sein, die sehr wichtige Streitfrage, welche rechtliche Stellung der Versicherungsagent in unserem Rechtssystem einnimmt, erschöpfend zu behandeln. Die Frage der rechtlichen Stellung des Agenten interessierte hier nur insoweit, als sie zu der folgenden Erörterung, zu wessen Lasten das arglistige Verhalten des Agenten geht, erforderlich erschien.

Während das Anfechtungsrecht des Versicherungsnehmers wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherer selbst, wie sich bereits gezeigt hat, praktisch bedeutungslos ist, gewinnt das Recht des Versicherungsnehmers auf Grund des Verhaltens des Agenten an Bedeutung. Nach Abschluß des Vertrags zeigt sich häufig, daß der Agent den Versicherungsnehmer über die verschiedensten wesentlichen Vertragspflichten getäuscht und hierdurch zum Abschluß bewogen hat. Möglich ist andererseits auch der Fall, daß der Versicherungsnehmer und der Agent zusammenwirken zur Herbeiführung der arglistigen Täuschung des Versicherers. In diesen Fällen ist es manchmal zweifelhaft, welche Rechte der betroffenen Partei zustehen. Diese Fragen bedürfen daher einer besonderen Prüfung.

Zunächst ist darauf einzugehen, inwieweit der Versicherer für das arglistige Verhalten seines Abschlußagenten einzustehen hat. Der Angelpunkt dieser Frage ist die Tatsache, daß der Abschlußagent

---

[70]) RG. 39 S. 177. RG. 46 S. 184.

selbständig zum Abschluß des Versicherungsvertrags berechtigt ist, daß seine Kenntnis der des Versicherers gleichsteht. Daraus ergibt sich, daß der Versicherer auch das Verhalten des Abschlußagenten gegen sich gelten lassen muß; die Folge davon aber ist, daß insbesondere die arglistige Täuschung durch den Abschlußagenten den Versicherungsnehmer berechtigt, seine Rechte aus dem arglistigen Verhalten dem Versicherer gegenüber geltend zu machen. Die durch den Abschlußagenten im Rahmen seiner Vollmacht erfolgte arglistige Täuschung muß dem Versicherungsnehmer die gleichen Rechte gewähren wie das arglistige Verhalten des Versicherers selbst. Nimmt der Abschlußagent Handlungen vor, die über den Inhalt seiner Vollmacht hinausgehen, so braucht der Versicherer diese nicht ohne weiteres gegen sich gelten zu lassen. Der Abschlußagent ist z. B. grundsätzlich nicht berechtigt, die Entschädigungsleistung des Versicherers anzuerkennen; tut er dies doch, um den Versicherungsnehmer durch diese Täuschung zum Abschluß eines neuen Vertrags zu bewegen, so gilt dieses Anerkenntnis nicht sofort zu Lasten des Versicherers. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gegenüber dem Versicherer berechtigt, wenn nicht sein Verhalten ebenfalls arglistig war, d. h., wenn er die Möglichkeit hatte, davon Kenntnis zu nehmen, daß der Agent zur Anerkennung nicht befugt war, und er diese Möglichkeit in arglistiger Weise nicht benutzt hatte; hätte der Versicherungsnehmer in diesem Falle seine Vertragspflichten in redlicher Weise erfüllt, so hätte er erkennen müssen, daß der Agent seine Befugnisse überschritten hatte, er hätte den neuen Vertrag dann garnicht abgeschlossen; jedenfalls würde es an der Kausalität fehlen. Der Versicherungsnehmer hat also keine Rechte gegen den Versicherer.

Dasselbe muß für den Fall gelten, daß der Abschlußagent zwar im Rahmen seiner Vollmacht bestimmte Erklärungen abgegeben hatte, dem Versicherungsnehmer aber bekannt war, daß diesen Erklärungen der ausdrückliche Wille des Versicherers entgegenstand; auch hier kann der Versicherungsnehmer sich nicht darauf berufen, daß er sich auf die Erklärung des Agenten verlassen habe und sich darauf habe verlassen dürfen. Die Anfechtung des Versicherungsnehmers wegen der Arglist des Abschlußagenten würde an seinem eignen arglistigen Verhalten scheitern müssen.

Schwieriger ist die Untersuchung der Frage, wenn der Vermittlungsagent sich eines arglistigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Dessen Aufgabe ist lediglich die Vermittlung und Vorbereitung von Versicherungsverträgen und die Annahme bindender Erklärungen des Antragsstellers; seine Kenntnis steht der des Versicherers nicht gleich. (§ 44.) Daraus läßt sich nun keinesfalls schließen, daß der Versicherer für das arglistige Verhalten des

Agenten nicht einzustehen habe. Schon in der Begründung [71]) führt der Gesetzgeber aus, den Versicherer könne eine allgemeine Verantwortung für den Agenten nicht treffen, er müsse vielmehr die Erklärungen und Handlungen der Agenten nur im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben gegen sich gelten lassen. „Es ging nicht an, den Versicherungsunternehmungen eine unbeschränkte Verantwortung für die Agenten in der Weise aufzuerlegen, daß alle ein bestimmtes Versicherungsverhältnis betreffenden Handlungen, Unterlassungen oder Wahrnehmungen des Agenten schlechthin dieselbe Bedeutung haben wie diejenigen des Versicherers selbst. Eine derartige Regelung wäre mit der tatsächlichen Stellung der Agenten unvereinbar". [71]) Die Versicherer bedürften zwar der Agenten, die jedoch nur in loser Verbindung mit diesen ständen; deren Verhalten könne nicht dem Verhalten des Versicherers gleichgestellt werden. Andererseits stelle der Versicherer die Agenten zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Publikum, das auf diese angewiesen sei. [71])

Eine klare Regelung der Frage hat das VVG. demnach nicht getroffen; es bringt lediglich zum Ausdruck, daß der Versicherer nicht für jedes Verschulden des Agenten einstehen muß. Je nach Lage der Sache kann der Versicherungsnehmer sich daher auf dessen arglistiges Verhalten berufen. Auszugehen ist hierbei davon, daß der Versicherungsagent nicht „Dritter" im Sinne des § 123, II BGB. ist; denn dann könnte der Versicherungsnehmer eine empfangsbedürftige Willenserklärung nur anfechten, wenn der Versicherer die Täuschung kannte oder kennen mußte. Der Versicherer hat also prinzipiell jede arglistige Täuschung des Agenten dem Versicherungsnehmer gegenüber zu vertreten, als ob er selbst durch arglistiges Verhalten den Versicherungsnehmer zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt hätte. [72]) Dieses Ergebnis, das zwangsläufig aus der Stellung des Agenten als keines „Dritten" gefolgert werden muß, stimmt nicht ganz mit den oben wiedergegebenen Ausführungen des Gesetzgebers überein; m. E. ist es in diesem Umfange auch nicht berechtigt. Es sind deshalb in jedem einzelnen Falle zugunsten des Versicherers strenge Anforderungen an das Anfechtungsrecht des Versicherungsnehmers wegen arglistiger Täuschung durch den Agenten zu stellen; d. h. es ist genau zu prüfen, ob die Abgabe der Willenserklärung durch den Versicherungsnehmer wirklich auf die Täuschung des Agenten zurückzuführen ist. Nur der redliche Versicherungsnehmer soll geschützt werden vor dem unredlichen, arglistigen Verhalten des Agenten.

Das arglistige Verhalten des Agenten kann nun darin liegen, daß er dem Versicherungsnehmer bestimmte Zusicherungen macht und falsche Aufklärungen gibt, um ihn durch diese Täuschung zum Abschluß zu bewegen, oder daß er den Versicherungsnehmer dazu bewegt, Fragen oder anzeigepflichtige Tatsachen in bestimmter Weise

---

[71]) Begründung Vorbemerkung vor § 43; Zehnter a. a. O. S. 62.
[72]) JW. 1904 S. 232; VA. 1910 S. 102, 74.

zu beantworten, um auf diese Weise durch Täuschung des Versicherers den Abschluß zu ermöglichen.

Können z. B. Fragen des Versicherers verschieden gedeutet werden, so muß der Versicherer die falsche Auslegung durch den Agenten, der hierdurch zur falschen Anzeige und zur Täuschung des Versicherers Veranlassung gibt, gegen sich gelten lassen. Dasselbe gilt, wenn der Agent den Versicherungsnehmer in sonstiger Weise bezgl. des Vertragsinhalts unrichtig belehrt oder durch selbständige Beantwortung des Fragebogens die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers arglistig verletzt, um dem Versicherer ein günstiges Risiko vorzutäuschen. Der Grund dafür, daß der Versicherer an die Auslegung des Agenten gebunden ist, liegt einmal in der Notwendigkeit, den Versicherungsnehmer, der in dem Agenten die zur Auslegung der Bedingungen usw. berufene Person sieht, zu schützen. Andererseits ergibt sich die Haftung des Versicherers daraus, daß die durch den Agenten erfolgte „Auslegung dem Antrage den ihr entsprechenden Inhalt gibt und der Versicherer, da der Agent Empfangsbevollmächtigter für den Antrag ist, durch ihn einen Antrag dieses Inhalts erhalten hat". [73]) Der Versicherer will, daß der Agent den Versicherungsnehmer über die Bedingungen des Versicherungsvertrags näher unterrichtet. Nimmt er den Vertrag an, so kommt er im Sinne der Auslegung des Agenten zustande; das Anfechtungsrecht des Versicherers wegen Irrtums wird allerdings dann nicht ausgeschlossen, wenn die vom Agenten vorgenommene Auslegung seinem Willen widersprach. [73])

Bei der Stellung des Agenten und der Eigenart der Versicherungsanträge kann nach Schmidt-Rimpler sogar von einer stillschweigenden Vollmacht des Agenten zur Auslegung der Versicherungsbedingungen gesprochen werden.

Ist dagegen eine nicht mißverständliche Frage gestellt, oder ergibt sich der Inhalt des Vertrags auch für jeden Nichtfachmann ohne weiteres, so kann der Versicherungsnehmer sich nicht auf die unrichtige Belehrung des Agenten berufen; der Versicherer braucht insoweit, auch bei Zusagen, die dem klaren Inhalt der Versicherungsbedingungen widersprechen, für den Agenten nicht einzustehen. Das gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer die Beantwortung des Fragebogens, allerdings nach Maßgabe eigner Angaben, dem Agenten überläßt. Der Versicherungsnehmer darf sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, daß der Anzeigepflicht in redlicher Weise genügt ist; er ist vielmehr auch in solchen Fällen im allgemeinen zur Nachprüfung verpflichtet. [74]) Diese Verpflichtung hat das RG. in einem Falle nicht als bestehend angenommen, in dem der Versicherungsnehmer die Beantwortung des Fragebogens dem Bezirksdirektor der Versicherungsgesellschaft überlassen hatte, mit der Begründung: der

[73]) Schmidt-Rimpler, a. a. O. S. 228.
[74]) RG. 46 S. 188.

Versicherungsnehmer habe den Antrag in der Voraussicht unterschrieben, daß die Fragen von dem Bezirksdirektor richtig beantwortet wären; unter diesen besonderen Umständen habe er sich für befugt halten können, den Antrag ohne nähere Prüfung zu unterschreiben.[75]) Wenn diese Entscheidung auch im konkreten Falle berechtigt gewesen sein mag, so ist dennoch vielfach in der Unterlassung der Nachprüfung des von dem Agenten ausgefüllten Antrags eine arglistige Täuschung zu erblicken. Immerhin spricht große Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Versicherungsnehmer die Nachprüfung unterlassen hat in der Absicht, sich einen möglichen Irrtum oder eine falsche Anzeige des Agenten nutzbar zu machen oder sich der Verantwortung zu entziehen; das bedarf jedenfalls einer besonderen Nachprüfung. Diese Ansicht wird im wesentlichen auch vom RG. vertreten.[76]) Allerdings stellt das RG. zu geringe Anforderungen an die Redlichkeit des Versicherungsnehmers und stellt es zu sehr auf das subjektive Verschulden des Versicherungsnehmers ab.

In einem von ihm entschiedenen Falle macht das RG. folgende Ausführungen:[77]) „Der Versicherungsnehmer, der dem Agenten die Beantwortung von Fragen überläßt, deren richtige Beantwortung nur aufgrund eigner Mitteilung möglich ist, handelt auf eigne Gefahr und setzt sich im Falle unrichtiger Angaben dem Vorwurfe des Verschuldens aus. Daraus ergibt sich aber nach Ansicht des RG. noch nicht das arglistige Verhalten des Versicherungsnehmers, denn bloße Uebernahme der Verantwortung könne nicht die zum Begriffe der arglistigen Täuschung erforderliche Kenntnis von Unrichtigkeiten ersetzen; anders sei es allerdings, wenn der Versicherungsnehmer sich absichtlich keine Kenntnis davon verschafft habe, um sich evtl. auf seine Unkenntnis berufen zu können".

In diesem Falle kann m. E. ein arglistiges Verhalten des Agenten bei Beantwortung des Fragebogens selbst dann nicht zur Anfechtung des Vertrags durch den Versicherungsnehmer führen, wenn diesem arglistiges Unterlassen der Kenntnisnahme nicht nachgewiesen werden kann. Das ergibt sich schon daraus, daß hier der Agent ja weniger als Vertrauensmann des Versicherers, denn als Beauftragter des Versicherungsnehmers angesehen werden muß.

Die arglistige Täuschung durch den Agenten geht dann nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers, wenn der Agent dessen richtige Antworten unrichtig wiedergibt; in diesem Falle, wenn der Agent lediglich nach Diktat die Beantwortung vornimmt, wird man i. Zw. annehmen müssen, daß arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers, das zur Anfechtung durch den Versicherer führen könnte, keinesfalls vorliegt. Dasselbe gilt dann, wenn der Agent Tatsachen

---

[75]) RG. v. 18. 3. 1927, VI, 533/26, in DVP. 1927 S. 45.

[76]) RG. v. 30. 11. 28, VII, 265/28, in DVP. 1929 S. 43; ZVW. 1917 S. 359.

[77]) RG. v. 30. 11. 1928, VII, 265/28, in DVP. 1929 S. 43.

und Umstände, die er ohne weiteres selbst feststellen kann, unrichtig wiedergibt; den Versicherungsnehmer trifft hier kein Verschulden.[78])

Umgekehrt hat auch der Versicherer seinerseits ein Anfechtungsrecht, wenn Versicherungsnehmer und Agent arglistig zum Zwecke der Täuschung zusammengewirkt haben, um hierdurch den Versicherer zum Abschluß zu bewegen. Das Anfechtungsrecht des Versicherers bleibt bestehen, wenn bei einer von dem Versicherungsnehmer selbst ausgeführten Täuschung der Agent Kenntnis davon hat, denn dessen Kenntnis steht der des Versicherers nicht gleich. Es steht dem Versicherer selbst dann zu, wenn der Agent die eigentliche Täuschung verursacht hat, der Versicherungsnehmer aber trotz Kenntnis nichts zur Richtigstellung der Täuschung getan und dadurch sein Einverständnis bewiesen hat. Eine arglistige Täuschung, die zu Lasten des Versicherungsnehmers geht, liegt weiter dann vor, wenn dieser, obwohl er nur allein Kenntnis von diesem Umstand hatte, den Agenten beauftragte, eine Beantwortung vorzunehmen, ohne die nur ihm bekannten Tatsachen mitzuteilen. Sie trifft zwar nicht direkt den Versicherer, da nur der Agent getäuscht worden ist. Die Wirkung bleibt jedoch die gleiche, da diese Täuschung von dem Agenten auf den Versicherer übertragen wird. Wenn der Vertrag von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen wird, so kommt für das Rücktrittsrecht nicht nur die Kenntnis und Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht.[79])

Aus alledem ergibt sich, daß der Schutz der Parteien des Versicherungsvertrags gegenüber dem arglistigen Verhalten des Agenten nur dadurch erfolgen kann, daß der Versicherer die Fragen völlig klar und nicht mißverständlich stellt und in seinen Bedingungen und insbesondere im Versicherungsantrag ausdrücklich darauf hinweist, daß der Agent zu keiner Aenderung oder Zusage weder zu Lasten noch zu Gunsten des Versicherungsnehmers berechtigt ist, daß die Stellung des Agenten in jeder Beziehung eine unselbständige ist und der ganze Vertragsinhalt ausschließlich von der Zustimmung des Versicherers in jedem Falle abhängt. Auf diese Weise wird sowohl der Versicherer wie auch der Versicherungsnehmer gegenüber der Unredlichkeit des Agenten geschützt. Eine klare gesetzliche Regelung[80]) dieser Streitfrage würde sehr zu begrüßen sein.

---

[78]) Schmidt-Rimpler, a. a. O. S. 232.
[79]) § 19.
[80]) So § 34 S. VVG.; § 47, II, Oesterr. VVG.

Schluss.

Die Rechte des durch arglistiges Verhalten des Vertragsgegners getäuschten Vertragsteils.

Dem durch die Arglist des anderen Vertragsteils getäuschten Vertragspartner stehen zur Erlangung seiner Rechte mehrere Möglichkeiten zu. Neben dem Anfechtungsrecht gemäß § 123 BGB. hat er in den meisten Fällen auch das Recht, seinen Rücktritt vom Vertrage zu erklären. Daneben kommen je nach Sachlage noch in Betracht die Bereicherungs- und Schadensersatzklage wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, sowie die Vertragsklage mit dem Ziel auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, auf Wandlung und auf Minderung. Der Getäuschte hat hiernach sowohl die Möglichkeit, selbständig durch Klage gegen den Täuschenden vorzugehen, als auch durch Leistungsverweigerung den Gegner zur Klageerhebung zu zwingen, um dann seinerseits in diesem Rechtsstreite von den ihm zustehenden Rechten als Einreden Gebrauch zu machen. Er kann Klage erheben gegen den anderen Vertragsteil wie gegen den Agenten. Welchen Weg der Getäuschte gehen soll, läßt sich jeweils nur für den konkreten Fall bestimmen, da es in den einzelnen Fällen ganz verschieden ist, welche Möglichkeit den größten Erfolg herbeiführt. Von praktischer Bedeutung ist hier vor allem die Frage, welche Klagen nebeneinander möglich sind, und welche sich gegenseitig ausschließen. Es ist davon auszugehen, daß der Getäuschte die Anfechtung erklärt; dadurch wird der Vertrag von Anfang an vernichtet. Mit dieser Anfechtungsklage kann verbunden werden die Bereicherungsklage sowie die Deliktsklage; die Anfechtung kann jedoch auch ohne Klage erfolgen. Die Bereicherungsklage ist nur nach Anfechtung möglich, während die Deliktsklage auch ohne Anfechtung erhoben werden kann. Da sowohl die Bereicherungs- wie die Deliktsklage die Schadloshaltung des Getäuschten, allerdings nach anderen Gesichtspunkten, bezweckt, können diese beiden Klagen nicht nebeneinander erhoben werden.

Neben diesen außervertraglichen Ansprüchen hat der Getäuschte auch das Recht zur Erhebung der Vertragsklage. Dem Wesen der Anfechtung entsprechend ist eine Verbindung der Vertragsklage mit der Anfechtungs- und Bereicherungsklage nicht möglich; ebenfalls ist es nicht möglich, die Vertragsklage mit der Deliktsklage zu verbinden; wohl aber kann der Getäuschte die Ansprüche aus dem Vertrag als Hauptantrag, die Ansprüche aus unerlaubter Handlung als Eventualantrag stellen, oder an erster Stelle die Anfechtungsklage und als Eventualklage die Vertragsklage erheben.[81])

Auf die beiden für den Versicherungsvertrag besonders wichtigen Möglichkeiten der Anfechtung und des Rücktritts ist wegen ihrer Bedeutung besonders einzugehen.

---

[81]) RG. 62 S. 185; 75 S. 333; Riehl, a. a. O. S. 827 ff.

Die Voraussetzungen der Anfechtung sind arglistige Täuschung und Kausalität zwischen Täuschung und Vertragsabschluß. Durch die Anfechtung, die eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, wird der Vertrag rückwirkend vernichtet.[82]) Der Fall der Teilnichtigkeit gemäß § 139 BGB. ist jedoch auch hier möglich. Die Anfechtung kann erklärt werden während eines Jahres nach Kenntnisnahme von der erfolgten Täuschung; die äußerste Frist ist 30 Jahre.[83]) Demgegenüber ist der Rücktritt grundsätzlich bei schuldhafter Verletzung einer Vertragspflicht möglich; er muß erklärt werden innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung. In der Lebensversicherung besteht das Rücktrittsrecht nur 10 Jahre nach Abschluß des Vertrags (§ 163), wenn die Verletzung nicht auf arglistiger Täuschung des Versicherers beruht.

Anfechtung und Rücktritt können nebeneinander geltend gemacht werden, die Anfechtung aber nur nach Rücktritt.[84]) Anders als beim Rücktritt kann der Versicherer bei der Todesfallversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls selbst dann noch anfechten, wenn die Täuschung ohne Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls war;[85]) erforderlich ist nur, daß die Voraussetzungen der arglistigen Täuschung gegeben sind.

Die Anfechtung des Versicherers ist grundsätzlich wie der Rücktritt an den Versicherungsnehmer zu erklären; in diesen Fällen wirkt die Anfechtung auch ohne weiteres gegenüber den Bezugsberechtigten. War aber die arglistige Täuschung weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten bekannt, sondern nur dem Bezugsberechtigten, so hat die Anfechtung diesem gegenüber zu erfolgen.[86])

Die Anfechtung ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil durch die rückwirkende Vernichtung auch die Leistungspflicht der Parteien rückwirkend entfällt. Bei arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer braucht somit der Versicherer bei Anfechtung vor Erfüllung seiner Leistungspflicht die Versicherungssumme nicht zu zahlen; ist die Zahlung bereits erfolgt nach Eintritt des Versicherungsfalls, so hat der Versicherer einen Anspruch auf Rückzahlung. Der Versicherungsnehmer ist ungerechtfertigt bereichert, da die Leistung ohne rechtlichen Grund erfolgt ist; er haftet nicht nur auf die noch vorhandene Bereicherung, sondern allgemein auf den ganzen Betrag einschließlich der Zinsen, da er den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang der Leistung infolge seiner Schlechtgläubigkeit kannte. Irgendwelche Prämienzahlungen kann der Versicherer nach Anfechtung nicht mehr beanspruchen. Dem Versicherungsnehmer steht sogar an sich das Recht auf Rückerstattung der gezahlten

---

[82]) § 142, I BGB.
[83]) § 124 BGB.
[84]) RG. 75 S. 335.
[85]) § 21.
[86]) § 15, II AVB. für Lebensversicherungen.

Prämien zu; der Rückforderung gegenüber kann sich der Versicherer aber mit Erfolg darauf berufen, daß er bis zur Anfechtung die Gefahr getragen hat und ihm deshalb die gezahlten Prämien verfallen sind.[87]) Im Falle der Anfechtung gebührt dem Versicherer demnach die Prämie, wie dies für den Rücktritt ausdrücklich vom Gesetzgeber bestimmt ist.[88]) Insoweit besteht für den Versicherer bei Anfechtung und Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls die gleiche Verpflichtung, als er bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall, bei der der Eintritt der Leistungspflicht gewiß ist, gemäß § 176 in jedem Falle zur Erstattung der Prämienreserve verpflichtet ist.

Natürlich hat auch der Versicherungsnehmer bei arglistiger Täuschung durch den Versicherer seinerseits dementsprechend Anspruch auf Rückzahlung gegen den Versicherer; irgendwelche Zahlungen braucht er nicht mehr zu leisten.

Die Anfechtung ist insofern von größerer praktischer Bedeutung, als die Frist zur Geltendmachung erheblich größer ist. Die einmonatige Rücktrittsfrist ist vielfach schon verstrichen, bevor die Anfechtungsfrist beginnt.

Der Versicherer wird sich deshalb immer dann seines Anfechtungsrechts bedienen, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls außer Kausalzusammenhang steht zu der Verletzung der Anzeigepflicht, also gemäß § 21 Leistungspflicht des Versicherers besteht, und weiter dann, wenn die Rücktrittsfrist verstrichen ist. Für den Versicherungsnehmer ist das Anfechtungsrecht regelmäßig günstiger als der Rücktritt vom Vertrage.

---

[87]) Bruck, Privatversicherungsrecht S. 213; Bruck-Dörstling, Bem. 60 zu § 7; Keup, in WuR. 1913 S. 58 f.; Kisch, in WuR. 1915 S. 66.

[88]) § 20, II; § 40.

Lebenslauf.

Als Sohn des 1918 verstorbenen Lehrers Hubert Lomen und seiner Ehefrau Sophia geb. Dappen wurde ich am 3. Januar 1909 in Stolberg (Rhl.) geboren. Ich besuchte die Vorschule und dann das humanistische Gymnasium in Stolberg (Rhl.), das ich Ostern 1927 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Die ersten drei Semester studierte ich an der Universität Marburg. Anschließend bezog ich bis zum Winter-Semester 1930/31 die Universität Bonn. Am 29. Januar 1931 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht Köln und bin seit März 1931 als Referendar im Vorbereitungsdienst tätig. — Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 26. November 1932.